

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 10 (1984)
Heft: 1

Artikel: Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten von Kriminologen
Autor: Heinz, Wolfgang
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten von Kriminologen ^x

Von Professor Dr. Wolfgang Heinz, Konstanz

I. Entwicklung der kriminologischen Forschung und Lehre in der Bundesrepublik Deutschland

1. Forschungsfelder der Kriminologie - Gestern und heute

"Soweit wir also zum Verständnis des Verbrechers und seiner Taten dessen benötigen, was man neuerdings Soziologie nennt, haben wir unsere Soziologie selbständig herausgebildet, woraus sich erklären dürfte, daß ich aus der modernen Soziologie zum Verständnis der Verbrecherwelt und ihrer Aktion nichts gelernt habe, was mir nicht schon längst geläufig war. Und meinen Fachgenossen in Theorie und Praxis dürfte es kaum anders gegangen sein! So werden wir uns an soziologischen Werken von Herzen erfreuen, wenn feine, exakte, vor allem unbefangene gemachte Beobachtungen geistreich zur Darstellung gebracht werden; aber die Soziologie in größerem Umfang in die Darstellung des Strafrechts aufzunehmen - dazu liegt für uns kein Grund vor. Doch kann dies als eine Sache persönlicher Liebhaberei bezeichnet werden." ¹⁾

Diese Worte unbeirrbareren Juristenstolzes, von Karl Binding vor 80 Jahren geäußert, waren gegen Franz von Liszt und die Anhänger der "Soziologischen

x In Anlehnung an den anlässlich der Gründungsversammlung der "Stiftung Schweizerisches Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde" am 15. April 1983 in Brugg gehaltenen Vortrag.

Strafrechtsschule" gerichtet. Gegenüber dem klassischen tatvergeltenden Strafrecht und dem juristischen Positivismus suchte Franz von Liszt "zur Verwirklichung einer zweckgeleiteten, auf empirischer Grundlage betriebenen Strafrechtspflege das Spektrum der hierfür benötigten Wissenschaftsdisziplinen unter dem Dach einer 'Gesamten Strafrechtswissenschaft' (zu) versammeln"²⁾.

Trotz dieses Weitblicks von Franz von Liszt und ungeachtet vielfältigster Bemühungen gelang es in der Bundesrepublik Deutschland erst seit Anfang der 60er Jahre, die Kriminologie zu institutionalisieren, kriminologische Forschungsinstitute und -stätten zu organisieren, das Forschungsspektrum über eine täterorientierte Kriminologie hinaus zu erweitern, die Methoden moderner sozialwissenschaftlicher Forschung zu rezipieren und Anschluß an die internationale Entwicklung zu gewinnen³⁾.

Traditionellerweise bildeten "Verbrechen" und "Verbrecher" die Grundbegriffe und die Forschungsfelder der Kriminologie. Leitende Grundannahme war, daß sich Verbrecher und Konforme in Persönlichkeitsstruktur und Eigenschaften unterscheiden. Diese Perspektive hat sich mittlerweile verändert, vor allem unter dem Eindruck der Kriminalität sozial Integrierter, etwa im Bereich von Verkehrsdelinquenz oder white-collar crime, ferner unter dem Eindruck der Befunde einer rapide steigenden, überwiegend aber Episode bleibenden Jugendkriminalität, schließlich unter dem Eindruck der Ergebnisse der Dunkelfeldforschung. Durch die Untersuchung strafrechtlicher Sozialkontrolle einschließlich alternativer Formen der Verhaltenskontrolle, durch die Aufnahme interaktionistischer Ansätze, die das Prozeßhafte der Kriminalität eines Individuums betonen sowie durch die Erstreckung kriminologischer Analyse auf Prozesse

der Normgenese unter Einbeziehung der Kategorien Herrschaft und Macht hat sich das Forschungsspektrum der Kriminologie ganz erheblich erweitert⁴⁾.

Wie Kaiser jüngst in einer Bestandsaufnahme feststellte, reichen im deutschsprachigen Bereich die Forschungen inhaltlich "von der Dunkelfeldkriminalität bis zur Täteranalyse, von der Betriebsjustiz und Polizei bis zum stationären und ambulanten Vollzug der Kriminalstrafen. Selbst Aspekte der Herrschaft und der Normgenese gehören jetzt dazu. Im letzten Jahrzehnt herrschen Untersuchungen zur Verbrechenskontrolle einschließlich dem Strafverfahren, der Strafbemessung und dem Strafvollzug vor, gefolgt von Erhebungen zur Kriminologie der Einzeldelikte (Wirtschaft, Verkehr, Tötung und Drogen) und erst in weitem Abstand von täterorientierten Erhebungen. Rückfalltäterforschung und Untersuchungen zur Frauenkriminalität gewinnen erst neuerdings Beachtung"⁵⁾.

2. Organisation und Institutionalisierung kriminologischer Forschung

Dieses weite Forschungsspektrum spiegelt sich auch in der Organisation und Institutionalisierung kriminologischer Forschung wider, die sich nicht ohne Willkür in die Raster von staatsunabhängiger bzw. freier Forschung einerseits und behördennaher bzw. behörden-eigener Forschung andererseits pressen läßt⁶⁾.

Institutionalisiert ist kriminologische Forschung zunächst im universitären Bereich. Jede Hochschule dürfte inzwischen über einen oder über mehrere Dozenten verfügen, die sich auch mit kriminologischen Fragen beschäftigen,

sei es in den juristischen Fakultäten oder im Bereich der Pädagogik, der Psychologie oder Soziologie. Zumeist müssen aber noch andere Hauptfächer mit abgedeckt, die verfügbaren Ressourcen überwiegend dem Lehrstuhlbetrieb zugewendet werden. Fest organisierte, interdisziplinär zusammengesetzte Forschungsteams, die an einem Lehrstuhl bzw. Institut arbeiten, dürften immer noch die Ausnahme bilden. Lediglich an einigen Universitäten bestehen interdisziplinäre Einrichtungen, an denen ebenfalls kriminologische Forschung betrieben wird, wie das Internationale Dokumentations- und Studienzentrum für Jugendkonflikte des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal⁷⁾ oder das Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind zum Teil erheblich besser mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet als vergleichbare universitäre Institutionen. Zu nennen sind insoweit insbesondere die Kriminologische Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (Freiburg)⁸⁾, das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (Hannover)⁹⁾, das Kriminalistische Institut im Bundeskriminalamt (Wiesbaden)¹⁰⁾ sowie die Referatsgruppe "Planung, Forschung, Soziale Dienste" im Niedersächsischen Justizministerium¹¹⁾. Kleinere Forschungsgruppen bzw. Referate bestehen bei einigen Landeskriminalämtern¹²⁾ sowie als Kriminologische Dienste im Strafvollzug bzw. bei den Justizverwaltungen¹³⁾. Neben kleineren Eigenprojekten leisten die Referate Rechtstatsachenforschung¹⁴⁾ und Kriminologie¹⁵⁾ im Bundesministerium der Justiz Forschungsförderung. Ebenfalls Forschungsförderung durch Vergabe von Forschungsprojekten leisten das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit sowie die Bundesanstalt für Straßenwesen.

Dagegen hat die 1981 durch eine Bund-Länder-Vereinbarung errichtete Kriminologische Zentralstelle e.V.¹⁶⁾ ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen. Dasselbe gilt für die geplante Forschungsstelle in der Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup¹⁷⁾.

Erst auf Grund dieser Institutionalisierung der Kriminologie im universitären Bereich durch Schaffung von Lehrstühlen und Instituten sowie durch die Errichtung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen war es möglich, groß angelegte empirische Forschungen, die von einer Gruppe getragen werden und die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, zu planen und durchzuführen.

Im Zusammenhang mit dieser Institutionalisierung hat die kriminologische Forschung einen bedeutenden Aufschwung erfahren. Indikator hierfür sind neben der Vielfalt der Fachzeitschriften¹⁸⁾ und der wissenschaftlichen kriminologischen Reihen¹⁹⁾ insbesondere die nach längerer Pause²⁰⁾ veröffentlichten kriminologischen Lehrbücher²¹⁾ und die sonstige kriminologische Ausbildungsliteratur²²⁾ sowie die kriminologischen Lexika²³⁾, nicht zuletzt aber die Fülle kriminologischer Aufsätze und Monographien²⁴⁾ und der sie erschließenden Bibliographien²⁵⁾ und Dokumentationen²⁶⁾. Ein ähnliches Bild zeigt sich im übrigen auf den Gebieten von Jugendstrafrecht²⁷⁾ und Strafvollzugskunde²⁸⁾.

Indiz für die Intensivierung der Forschungstätigkeit sowie für die immer stärker werdende empirische Orientierung der Forschung ist schließlich die Steigerungsrate der in die Forschungsförderung geflossenen Mittel. Ohne sogenannte Drittmittelförderung wäre empirische

kriminologische Forschung unmöglich. Die "normale" Ausstattung der kriminologischen Lehrstühle bzw. Universitätsinstitute erlaubt kaum mehr als den üblichen "Lehrstuhlbetrieb". Nachhaltig gefördert wurde die empirische Kriminologie in den letzten Jahrzehnten vor allem durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Schwerpunktprogramme²⁹⁾ einrichtete und über das Bibliotheksreferat den für die zentrale Sammlung ausländischer Literatur zuständigen "Bibliotheksschwerpunkt Kriminologie" an der Universität Tübingen³⁰⁾ (mit)finanzierte. Drittmittelgeber waren ferner die Stiftung Volkswagenwerk, die Stiftung Jugendmarke, die Robert-Bosch-Stiftung, die Fritz-Thyssen-Stiftung, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, das Bundesministerium der Justiz und das Bundeskriminalamt. Exakte Angaben über die Höhe der in die kriminologische Forschung geflossenen Mittel fehlen zwar, Schätzungen gehen aber dahin, daß Anfang der 70er Jahre der gesamte Forschungsaufwand rund 3 Millionen DM³¹⁾, Anfang der 80er Jahre aber rund 6 Millionen DM³²⁾ betragen habe, wobei rund die Hälfte von der DFG und der Max-Planck-Gesellschaft, der andere Teil überwiegend aus den Länderhaushalten stammen soll³³⁾. Eine auf Umfrageangaben beruhende, zum Teil überschlägige Berechnung des Wissenschaftsbudgets (Lehre und Forschung) der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland, die Berckhauer³⁴⁾ durchführte, ergab für Ende 1982 sogar ein Gesamtvolumen von rund 13 Millionen DM.

Aufschwung und Institutionalisierung der Kriminologie sind ferner ablesbar an der Vielzahl der Vereinigungen, die der Förderung der Kriminologie dienen, wie die Gesellschaft für die gesamte Kriminologie³⁵⁾, die Deutsche Kriminologische Gesellschaft³⁶⁾, ferner die sich auch

kriminologischen Problemen widmende Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, die Deutsche Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin, die Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, die Internationale Akademie für Kriminalitätsprophylaxe und die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung. Dauereinrichtungen sind inzwischen geworden das Colloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute³⁷⁾, die Freiburg-Nürnberger-Gespräche, die Arbeitsgemeinschaft Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug³⁸⁾ sowie die Tagungen des Arbeitskreises Junger Kriminologen³⁹⁾. Seit einigen Jahren schließlich lädt die DFG am Schwerpunktprogramm "Empirische Sanktionsforschung" Interessierte zu Colloquien ein⁴⁰⁾.

Neben Psychiatrie und Rechtswissenschaft, ehemals die beiden Säulen der Kriminologie, sind zahlreiche andere Wissenschaftszweige getreten. Der Kriminologie kennzeichnende Forschungspluralismus spiegelt sich wider in Arbeiten nicht nur von Psychiatern und Juristen, sondern auch von Soziologen, Psychologen, Medizinern, Pädagogen, Volkswirten, Humangenetikern, Ethnologen, Politikwissenschaftlern usw. Im Schwerpunkt freilich wird kriminologische Forschung getragen von Juristen, Psychologen, Soziologen und Pädagogen. So waren von den in der Dokumentation "Rechtstatsachenforschung und Kriminologie"⁴¹⁾ erfaßten rund 600 in den 70er Jahren kriminologisch arbeitenden Wissenschaftlern rund ein Viertel Juristen, je ein Fünftel waren Psychologen und Soziologen, 10 % waren Mediziner und 4 % Pädagogen⁴²⁾. Freilich darf nicht verkannt werden, daß es sich bei einem Teil dieser Forschungen um Promotionsvorhaben handeln dürfte. Zum anderen darf nicht verkannt werden, daß durch Lehre und Verwaltungsaufwand ein nicht

unerheblicher Teil der Kapazität gebunden ist. Kaiser schätzt deshalb, daß man für 1980 nur "von etwa 60 akademisch voll ausgebildeten und ausschließlich kriminologisch tätigen Forschern auszugehen"⁴³⁾ habe.

3. Entwicklung der Kriminologie in der Lehre

Kriminologie ist an allen Universitäten der Bundesrepublik, an den Fachhochschulen für Verwaltung mit Fachbereichen für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bzw. Polizeifachhochschulen, an den Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, an den Polizeischulen der Bundesländer sowie an der Polizeiführungsakademie Gegenstand der Lehre.

Innerhalb der Universitäten wird der Gesamtbereich der Kriminologie sowie des Jugendstrafrechts und der Strafvollzugskunde nur an den Juristischen Fakultäten (Fachbereichen) gelehrt, in den anderen Fakultäten - Medizin, Pädagogik, Psychologie, Soziologie - beschränkt man sich zumeist auf Teilbereiche.

In der Juristenausbildung führten kriminologische Lehrveranstaltungen bis in die 60er Jahre ein Schatten-dasein. Ein entscheidender Wandel trat erst ein mit der Reform der Juristenausbildung. Auf Grund des Beschlusses der Justizministerkonferenz von 1969 wurde in der herkömmlichen zweistufigen Ausbildung der Lern- und Prüfungsstoff in Pflichtfächer und Wahlfachgruppen aufgeteilt. Diese Änderung verfolgte das Ziel, das Studium zu entlasten, exemplarische wissenschaftliche Vertiefung zu ermöglichen sowie die historischen, philosophischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Rechts stärker zur Geltung zu bringen⁴⁴⁾. Durch die neue

Wahlfachgruppe "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug"⁴⁵⁾ wurde die Kriminologie an allen Juristischen Fakultäten mit klassischer zweistufiger Ausbildung zum festen Bestandteil der Lehre⁴⁶⁾. Das Wahlfach wird obligatorisch in den Referendarprüfungen geprüft.

Die auf Grund bundesgesetzlicher Zulassung⁴⁷⁾ seit den 70er Jahren in insgesamt sieben Bundesländern⁴⁸⁾ erprobten sogenannten einstufigen Ausbildungsmodelle sind zwar von unterschiedlichen grundsätzlichen Ausgangspunkten her konzipiert, gemeinsam ist ihnen allen aber unter anderem das Ziel, in weitaus stärkerem Maße als bisher Rechts- und Sozialwissenschaften zu integrieren. Dieses Ziel wird in den verschiedenen Modellen auf höchst unterschiedliche Weise zu erreichen versucht, teils durch ein integriertes sozialwissenschaftliches Eingangsstudium, teils durch Berücksichtigung der außerjuristischen Disziplinen als Informations- und Verständnishilfen und durch intensive Einbeziehung in eine Vertiefungs- oder Schwerpunktausbildung. Kriminologisches Wissen kann deshalb in diesen Ausbildungsgängen allen Jurastudenten in den ersten Ausbildungsphasen nahegebracht werden.

Im Zusammenhang mit diesen Ausbildungsreformen wurden neue Lehrstühle geschaffen und das Lehrangebot vermehrt. Anfang der 60er Jahre waren lediglich in Heidelberg und Tübingen rein kriminologische Lehrstühle vorhanden, inzwischen wird man davon ausgehen können, daß an sämtlichen deutschen Universitäten die Kriminologie innerhalb der Juristischen Fakultäten in irgendeiner Form vertreten ist⁴⁹⁾. Die Tendenz geht freilich schon seit längerem dahin, Kriminologie und Strafrecht in einem Lehrstuhl zu verbinden oder zumindest bei der Bewerbung auf die Eignung des Kriminologen zu achten, strafrechtliche Lehrveranstaltungen abhalten zu können.

Entsprechend den durch die neuen Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen geschaffenen Anforderungen hat sich auch das Lehrangebot im Bereich von Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug vermehrt⁵⁰⁾.

Durch diese organisatorische Einbeziehung der Kriminologie in den juristischen Ausbildungsbetrieb konnte auch ein Teil der Konflikte und Spannungen abgebaut werden, die zum Strafrecht bestehen. Gegenüber der vor 100 Jahren mit bitterer Ironie gemachten Feststellung von Franz von Liszt "die Strafrechtswissenschaft hat mit der Lehre vom Kausalzusammenhange, mit der Kontroverse über die Unterlassungsdelikte und anderen Dingen so viel zu tun, daß ihre Zeit es ihr nicht gestattet, mit solchen Kleinlichkeiten sich abzugeben"⁵¹⁾ - gemeint war die Behandlung der Rückfalltäter - ist insoweit ein Wandel eingetreten. Unlängst hat Jescheck das Verhältnis von Kriminologie und Strafrecht auf folgende Formel gebracht: "Strafrecht ohne Kriminologie ist blind, Kriminologie ohne Strafrecht ist zwecklos"⁵²⁾.

Während in den juristischen Fakultäten der gesamte Bereich der Kriminologie Gegenstand der Lehre ist, gehören in den Fakultäten für Medizin, Pädagogik, Psychologie und Soziologie lediglich Teilbereiche der Kriminologie zum Lehrangebot. So wird in den medizinischen Fakultäten Kriminologie als unselbständiger Teil einer Spezialausbildung gelehrt, die allgemeine Psychiatrie und Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin umfaßt. Ausweislich der Vorlesungsverzeichnisse deutscher Universitäten wurden im Studienjahr 1982/83 zum Beispiel angeboten:

- Ambulante Psychotherapie bei Sexualstraftätern,
- Forensische Aspekte des Alkoholismus,
- Forensische Psychiatrie und medizinische Kriminologie,
- Forensische Psychiatrie,
- Kriminologische Klinik,
- Medizinische Kriminalistik,
- Medizinisch-soziologische Aspekte abweichenden Verhaltens,
- Nichtnatürlicher Tod,
- Rechtsmedizin,
- Rechtsmedizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik,
- Triebstörungen.

Teilbereiche der Kriminologie sind auch Gegenstand des Lehrangebots in den pädagogischen und sozialpädagogischen Fakultäten deutscher Universitäten. Im Studienjahr 1982/83 wurden zum Beispiel Vorlesungen angekündigt über:

- Aspekte der Kindesmißhandlung
- Frauenkriminalität und -strafvollzug,
- Gewalt in der Familie,
- Hilfreiche Intervention im Normalvollzug,
- Jugenddelinquenz und Strafvollzug,
- Jugenddelinquenz unter pädagogischem Aspekt,
- Jugendstrafrecht und Jugenddelinquenz,
- Jugendstrafvollzug,
- Kinderkriminalität,
- Pädagogik des abweichenden Verhaltens,
- Prostitution.

Innerhalb der Psychologie werden neben forensischer Psychologie, speziell der Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Opfern und Zeugen, allgemeine Probleme auffälligen und abweichenden Verhaltens und der Einstellung zu Kriminalität erörtert. Im Studienjahr 1982/83 wurden unter anderem folgende Lehrveranstaltungen angekündigt:

- Die Arbeit des Psychologen mit Straffälligen,
- Forensische Psychologie,
- Psychiatrisierung von sozialen Problemen.

In den soziologischen bzw. sozialwissenschaftlichen Fakultäten sind kriminologische Fragen Teil insbesondere der Bereiche Soziologie abweichenden Verhaltens und Sozialer Kontrolle sowie der Soziologie sozialer Probleme. In den Vorlesungsverzeichnissen der deutschen Universitäten waren zum Beispiel für das Studienjahr 1982/83 Lehrveranstaltungen angekündigt worden über:

- Abweichendes Verhalten und Soziale Kontrolle,
- Delinquenz bei Jugendlichen und Erwachsenen,
- Der Einfluß gesellschaftlicher Faktoren auf die Rechtsnormen,
- Der gerichtliche Schutz als Gegenstand der Rechtssoziologie,
- Gerechte und Gerichtete,
- Gewalt gegen Kinder,
- Jugend vor Gericht,
- Jugend- und Bandenkriminalität,
- Jugendliche Problemgruppen,
- Psychiatriepolitik in Bremen,
- Schülersuizid,
- Sozialisation und Gewalt,
- Soziale Probleme: Altersgruppen, Arbeitslosigkeit, Kriminalität, Slums,
- Soziologie des abweichenden Verhaltens,
- Soziologie des Strafrechtssystems,
- Soziologische Aspekte der Straffälligenhilfe,
- Städtebau und Kriminalität,
- Strafgewalt in Bremen,
- Straffälligenhilfe,
- Theorien des abweichenden Verhaltens.

Ein interdisziplinär angelegter Studiengang Straffälligenpädagogik, Delinquenzprophylaxe und Rehabilitation ist an der Universität-Gesamthochschule-Wuppertal eingerichtet. Im Studienjahr 1982/83 wurden hier unter anderem Vorlesungen angeboten über:

- Ausgewählte Probleme der psychoanalytischen Krankheitslehre,
- Gemeinwesenarbeit und street work im Rahmen von Sozialplanung,
- Innovative Ansätze in der Sozialpädagogik und Straffälligenhilfe,

- Jugend in Stadt, Situation, Entfaltungsspielräume und Benachteiligung von Jugendlichen in städtischen Strukturen,
- Kommunale Jugendpolitik,
- Konzepte der Psychischen Gewalt,
- Lebensbedingungen Stigmatisierter - Möglichkeiten und Formen sozialpädagogischen Handelns,
- Marginalisierung und Gesellschaftsstruktur,
- Network- oder Altenhilfeplanung,
- Probleme der Planungsbeteiligung,
- Psychosoziale Regionalisierung in Wuppertal,
- Selbst- und Fremdbild der Agierenden in speziellen Handlungsfeldern,
- Sozialplanung oder Soziologie der Alternativen,
- Sozialpsychiatrie und psychiatrischer Alltag,
- Sozialpsychologie der strukturellen Gewalt,
- Soziologie und Sozialarbeit,
- Das Verhältnis von Erziehung und Strafe.

Kriminologie bzw. Teilgebiete hiervon gehören danach zwar zum festen Bestandteil universitärer Ausbildung in den juristischen, medizinischen, pädagogischen und sozialpädagogischen, in den psychologischen und soziologischen Fakultäten. Als selbständige Disziplin ist Kriminologie aber nirgends etabliert. Einen Studienabschluß als "Kriminologe" gibt es derzeit an den Universitäten der Bundesrepublik nicht. Einer Mitteilung von Mergen⁵³⁾ zufolge hatte E. Seelig in den 50er Jahren an der Universität des Saarlandes den akademischen Grad eines Diplom-Kriminologen eingeführt. Ein Versuch an der Universität Tübingen, ein kriminologisches Zusatzstudium mit der Möglichkeit eines Diplom-Examens einzuführen⁵⁴⁾, "scheiterte bisher jedoch nicht zuletzt an Personalmangel"⁵⁵⁾. An der Universität Hamburg werden dagegen z. Zt. die Pläne für ein Aufbau-⁵⁶⁾ und ein Kontaktstudium⁵⁷⁾ Kriminologie verwirklicht. Im Sommersemester 1984 wird der Lehrbetrieb aufgenommen.

Im außeruniversitären Bereich ist Kriminologie Gegenstand der Lehre vor allem an den Fachschulen für Sozialarbeit

und Sozialpädagogik, "allerdings regelmäßig nicht als eigenständiges Lehrfach, sondern im Rahmen anderer Fächer, wie Soziologie, Strafrecht, Strafvollzug, Jugendhilfe, Pädagogik und Psychologie. Fachgebiete wie Straffälligenpädagogik, Kriminalsoziologie, Soziologie abweichenden Verhaltens sind in den Unterrichtsangeboten enthalten"⁵⁸⁾.

Teilgebiete der Kriminologie werden ferner an den Pädagogischen Hochschulen gelehrt.

Das Gesamtgebiet der Kriminologie ist dagegen Schwerpunktfach an den Fachhochschulen für Verwaltung bzw. für Rechtspflege mit einem Fachbereich Polizeivollzugsdienst⁵⁹⁾. Zumeist im Zusammenhang mit Strafvollzugskunde wird Kriminologie im Rahmen der Ausbildung von Vollzugsbediensteten gelehrt. An den Polizeischulen ist Kriminologie ebenfalls Lehrfach, teilweise in Verbindung mit Kriminalistik⁶⁰⁾.

II. Kriminologie in der Juristenausbildung

1. Die Wahlfachgruppe "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" im zweistufigen Ausbildungsgang

Innerhalb des Wahlfaches "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" dominiert die Kriminologie.

"Vorlesungsangebote in der Kriminologie reichen von einer mindestens zweistündigen bis zur neunstündigen fünfteiligen Vorlesung. Organisatorisch findet man Teilungen in Einführungs- und Hauptvorlesungen, in Allgemeine und Besondere Teile usw. Besondere Teile, Vertiefungs- und exemplarische Vorlesungen befassen sich beispielsweise mit Einzeldelikten, Sexualdelinquenz, Jugendkriminalität, Kriminalpädagogik"⁶¹⁾.

Über die formale Gestaltung und die Inhalte der kriminologischen Ausbildung stehen umfassende Informationen jedoch nicht zur Verfügung⁶²⁾.

Die Teil- und Nebendisziplinen wie Kriminalpolitik, Kriminalistik, forensische Psychiatrie, Psychologie werden in unterschiedlichem Maße angeboten. Während Kriminalistik in Deutschland von den Universitäten an die Polizeifachschulen verdrängt wurde, wird Kriminalpolitik teils in eigenen Vorlesungen vorgestellt, teils in den strafrechtlichen oder kriminologischen Vorlesungen mitbehandelt. Forensisch-psychiatrische und psychologische Veranstaltungen werden mancherorts interdisziplinär angeboten.

Die Kriminologievorlesungen wenden sich regelmäßig an Studenten des vierten bis achten Semesters. Sie werden ganz vorwiegend nur von Studenten der Wahlfachgruppe besucht. Von den Prüfungsmeldungen her gesehen sind dies derzeit etwa 20% aller Studenten der Rechtswissenschaft⁶³⁾, obwohl bei acht bis neun Wahlfachgruppen der proportionale Anteil nur 12% betragen würde. Insofern hat die Einführung der Wahlfachgruppe einerseits zu einer Ausbreitung und Vertiefung kriminologischer Lehre geführt, andererseits aber auch zu einer Begrenzung der Vermittlung auf eine Minderheit der Studenten. In den einstufigen Ausbildungsmodellen wenden sich Kriminologievorlesungen zwar an alle Studenten, von der in den einzelnen Modellen unterschiedlichen Prüfungsrelevanz hängen freilich nicht selten sowohl der Besuch der Veranstaltung als auch die Beschäftigung mit dem Stoff ab.

Angesichts des Konkurrenzdruckes in einem Massenstudienfach wie dem der Jurisprudenz hängt das, was gelehrt und gelernt wird, weitgehend von der Prüfungsordnung ab. "Der Grad der Prüfungsrelevanz bestimmt das Gewicht eines Faches für das Studium"⁶⁴⁾. Während in den süddeutschen Ländern die Wahlfachgruppe in der schriftlichen und in der mündlichen Staatsprüfung geprüft wird und hierdurch einen Prüfungsanteil von ca 17% erreicht, hat die Wahlfachgruppe in den norddeutschen Ländern, wo sie nur in der mündlichen Prüfung und überdies zusammen mit dem Strafrecht geprüft wird, einen Anteil von durchschnittlich nur 5%.

Das Lehrprogramm sieht dennoch weitgehend ähnlich aus. Im Durchschnitt entfallen auf das Wahlfach, wie die Erhebung von Kreuzer gezeigt hat, vierzehn Semesterwochenstunden, auf die Kriminologie knapp zehn Semesterwochenstunden. Eine Semesterwochenstunde entspricht hierbei vierzehn Vorlesungsstunden. Obwohl die Prüfungsordnungen die Inhalte der Ausbildung in der Wahlfachgruppe nicht regeln, besteht heute doch weitgehende Übereinstimmung über die zentralen Inhalte. Beispielhaft hierfür sind die "Empfehlungen des Landesjustizprüfungsamtes bei dem Niedersächsischen Ministerium der Justiz vom 20.12.1976 für Prüfungsinhalte der Wahlfachgruppe 'Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug'"⁶⁵⁾.

Inhalte der Kriminologieausbildung sind danach

(1) Grundbegriffe empirisch-kriminologischer Forschungsmethoden, Kriminalstatistik und Dunkelfeldforschung. Hier sollen die methodischen Grundlagen ermittelt und der wissenschaftliche Zugang eröffnet werden.

(2) Strafrechtliche Sanktionen, insbesondere kriminologische Aspekte von Strafen und Maßregeln sowie praktische Probleme bei ihrer Anwendung.

Neben der in der Regel in den strafrechtswissenschaftlichen Vorlesungen zu kurz kommenden Vermittlung der Kenntnisse über die strafrechtlichen Sanktionen und des Strafzumessungsrechtes stehen hier im Mittelpunkt Fragen der general- und spezialpräventiven Effektivität einzelner Sanktionen sowie des Strafrechts insgesamt als System sozialer Kontrolle.

(3) Methoden, Probleme und Ergebnisse kriminologischer Prognoseforschung.

Zunehmend mehr verlangt der moderne Gesetzgeber vom Strafrichter prognostische Entscheidungen. Deshalb werden in diesem Teil der Ausbildung die verschiedenen Prognoseverfahren vorgestellt, insbesondere Prognose tafeln vorgelegt und kritisch gewürdigt sowie die Gefahren der Anwendung von Prognosen erörtert. Dem Studenten soll hierdurch ein Überblick über die wichtigsten prognostisch relevanten Merkmale vermittelt werden.

(4) Einige zentrale Begriffe der forensischen Psychiatrie und Psychologie, insbesondere Probleme der Schuldfähigkeit.

(5) Grundzüge der Kriminalitätstheorien in Geschichte und Gegenwart.

(6) Verbrechen, Verbrecher und soziale Kontrolle. Insbesondere am Beispiel des Grundbegriffs der Kriminologie-"soziale Kontrolle"-soll die Behandlung der Rechtswirklichkeit des Strafrechts und des Strafverfahrens erörtert und der junge Jurist auf die Diskrepanz zwischen Recht und Rechtswirklichkeit hingewiesen werden.

Neben den allgemeinen Lehrveranstaltungen in Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug werden speziellere Fragen zumeist in Kolloquien, Seminaren und Übungen behandelt. Daneben finden sich, allerdings seltener, Spezialvorlesungen, die der Ergänzung und Vertiefung dienen. Im Studienjahr 1982/83 waren zum Beispiel angekündigt:

- Abweichendes Verhalten (Alkoholismus, Rauschmittel),
- Allgemeine Kriminologie und Wirtschaftskriminologie,
- Angewandte Kriminologie,
- Ausgewählte Kapitel aus der Rechtsmedizin und Kriminalistik,
- Bedingungen der Straffälligkeit,
- Einführung in die Kriminalwissenschaft,
- Der psychisch kranke Rechtsbrecher und seine Behandlung,
- Forensische Psychiatrie,
- Forensische Psychologie,
- Jugendkriminalität und Jugendstrafrechtspflege,
- Jugendkriminologie und Jugendstrafrecht,
- Kriminalistik bzw. medizinische Kriminalistik,
- Kriminalität-Kriminalistik,
- Kriminalitätstheorien und ihre empirische Fundierung,
- Kriminalpädagogik,
- Kriminologische Klinik,
- Kriminologische Persönlichkeitsdiagnostik,
- Kriminologie kollektiver Verbrechen,
- Medizinisch-soziologische Aspekte abweichenden Verhaltens,
- Psychoanalytische Kriminologie,
- Rechtsmedizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik,
- Strafrecht und Kriminologie.

2. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug in den einstufigen Ausbildungsgängen

In den einstufigen Ausbildungsmodellen werden die zum Gegenstand der Wahlfachgruppe gehörenden Ausbildungsinhalte regelmäßig bereits im Grundstudium allen Studierenden angeboten; darüber hinaus wird insbesondere in einer Vertiefungs- oder Schwerpunktausbildung eine Ergänzung und Vertiefung angestrebt. Am Beispiel von zwei Ausbildungsmodellen soll dies verdeutlicht werden.

In Bielefeld werden in der viersemestrigen Grundausbildung I angeboten:

- Strafrecht I (Schwerpunkt Allgemeiner Teil einschließlich Sanktionen; unter Berücksichtigung der Grundlagen und sozialwissenschaftlichen Aspekte) - 144 Stunden, davon 28 Stunden Arbeitsgemeinschaft.
- Strafrecht II (Schwerpunkt Besonderer Teil; unter Berücksichtigung kriminalpolitischer und historischer Aspekte) - 108 Stunden, davon 22 Stunden Arbeitsgemeinschaft.
- Rechtssoziologie - 24 Stunden,
- Kriminologie I - 20 Stunden.

In der Grundausbildung II werden angeboten:

- Forensische Psychologie/Straftatfolgen - 36 Stunden.

In der Schwerpunktausbildung kann der Student zwischen den Schwerpunkten Rechtspflege, öffentliche Verwaltung sowie Wirtschaft und Arbeit wählen und das Schwergewicht individuell unterschiedlich setzen, zum Beispiel auf die Strafrechtspflege. Bei einer derartigen Schwerpunktsetzung ergibt sich folgender Fächerkanon^{65a)}:

- Psychologie und Soziologie des Verfahrens - 36 Stunden,
- Kriminologie II - 24 Stunden,
- Kriminalpolitik - 30 Stunden,
- Kriminalpsychologie - 20 Stunden,
- Strafvollstreckungsrecht - 24 Stunden,
- Familienpersonen- und Jugendstrafrecht - 60 Stunden.

Wahlfächer, von denen 70 Stunden studiert werden müssen, sind unter anderem

- Sachverhaltsfeststellung - 20 Stunden,
- Straftaten und ihre soziale Erledigung - 30 Stunden,
- Unterbringungsrecht - 20 Stunden.

Insgesamt kann danach über die Hälfte der Gesamtausbildungszeit in der Schwerpunktausbildung auf vertiefendes und ergänzendes Studium von Fächern verwandt werden, die im weiteren Sinne zur Wahlfachgruppe Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug der herkömmlichen Ausbildung gehören.

In der die Grundausbildung I abschließenden Zwischenprüfung sind zwei Klausuren mit dem Schwergewicht im Strafrecht anzufertigen. Von der damit gegebenen Möglichkeit, sozialwissenschaftliche Aspekte, insbesondere auch solche kriminologischer Art, zum Gegenstand der Prüfung zu machen, wird Gebrauch gemacht. So wurde zum Beispiel in mehreren Prüfungsterminen eine Klausur mit rein dogmatischen Fragestellungen und eine Klausur mit je zur Hälfte dogmatischen und kriminologischen Fragestellungen ausgegeben.

In Teil II der die Schwerpunktausbildung abschließenden Prüfung war in den strafrechtlichen Hausarbeiten regelmäßig eine kriminologische Zusatzfrage enthalten.

Im Konstanzer Ausbildungsgang zählt "Soziologie für Juristen" zu den Pflichtfächern; Wahlfächer sind unter anderem Kriminologie (2 SWS), Strafvollzug (2 SWS),

Jugendstrafrecht (2 SWS), Forensische Psychologie und Forensische Psychiatrie (1 SWS). Ein Teil der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen kann in den Wahlfächern erbracht werden. Die Wahlfächer sind aber nicht Gegenstand der Zwischenprüfung.

Im Vertiefungsstudium kann der Student zwischen den Schwerpunktbereichen Justiz (Zivil- und Strafrechtspflege), Wirtschaft und Arbeit sowie Verwaltung und Finanzen wählen. Im Schwerpunktbereich "Justiz" zählt "Strafverfahrenslehre" (4 SWS) zu den von jedem Studierenden dieses Schwerpunktes zu besuchenden Kursen, "Kriminologie" (1 SWS), "Kriminalpolitik" (1 SWS), "Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminologie" (1 SWS) zu den Wahlkursen. Die Wahlkurse sind von allenfalls geringer Prüfungsrelevanz.

In sämtlichen Modellen der einstufigen Juristenausbildung werden die in der herkömmlichen Ausbildung zu der Wahlfachgruppe "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" gehörenden Gebiete gelehrt. Im Unterschied zum Wahlfachgruppen-System ist Kriminologie im Grundstudium in der Regel Lehrfach für alle Studenten; die Ergänzung und Vertiefung ist dagegen auch hier von der individuellen Schwerpunktsetzung abhängig. Wie der Vergleich der Spezialvorlesungen zeigt, wird in der herkömmlichen Juristenausbildung eher täterorientierte Kriminologie gelehrt, in den einstufigen Ausbildungsgängen dagegen eher instanzenorientierte, den Zusammenhang von Kriminalität und sozialer Kontrolle betonende Kriminologie. 1982/83 wurden zum Beispiel in den Reformmodellen folgende Spezialvorlesungen angeboten:

- Abweichendes Verhalten,
- Alternativen zu strafrechtlichen Interventionsformen,
- Einführung in die Psychiatrie,
- Einführung in die Psychologie,
- Forensische Psychiatrie und Psychologie,
- Jugenddelinquenz und Jugendkriminalität - empirische Befunde und kriminalpolitische Überlegungen,
- Kriminalpsychologie,
- Kriminologie und Probleme ihrer kriminalpolitischen Anwendung,
- Kriminologie und Rechtspsychologie,
- Kriminologie und Strafrechtssoziologie,
- Kriminologie und Strafvollzug,
- Kriminologie und Strafzumessungslehre,
- Kriminalpolitik und Jugendstrafrecht,
- Psychologie und soziale Probleme im Strafverfahren,
- Sachverhaltsfeststellung,
- Soziologie für Juristen,
- Soziologie und Geschichte des Strafrechts,
- Strafrecht einschließlich Kriminologie,
- Straftaten und ihre soziale Erledigung.

III. Einsatzmöglichkeiten von kriminologisch ausgebildeten Juristen

Ziel der Juristenausbildung im Fach "Kriminologie" ist zumindest auch die Vorbereitung auf ein bestimmtes Berufsfeld. Ein typisches kriminologisches Berufsbild gibt es zwar nicht, wohl aber Berufslaufbahnen und Berufsstellungen, in denen kriminologische Kenntnisse unerlässlich sind bzw. sein sollten. Hierzu zählen aus dem Bereich der Strafjustiz Strafrichter, insbesondere Jugendrichter, Richter in Strafvollstreckungskammern, Staatsanwälte, Rechtsanwälte auf dem Gebiet der Strafverteidigung. Hierzu zählen ferner Führungspositionen bei der Kriminalpolizei. Schließlich zählen hierzu die Inhaber leitender Positionen in Justizvollzugsanstalten. Ähnliches gilt aber auch für Positionen im Bereich des Jugendhilferechts. Genannt werden weiter

"Vormundschaftsrichter, Familienrichter; leitende Positionen in Sozialämtern und Jugendämtern, beim Landeswohlfahrtsverband, beim Landesjugendamt und bei den entsprechenden freien Verbänden; bei der Gefährdetenhilfe, bei Erziehungsberatung und Drogenberatung; in der Fürsorgeerziehung; Direktor, Erziehungsleiter, Mitglieder der Aufnahmekommission der Erziehungsheime"⁶⁶⁾.

In den letzten Jahren haben in der Bundesrepublik Deutschland kriminologisch ausgebildete Juristen auch in speziellen Referaten und Abteilungen der Innen- und Justizministerien Verwendung gefunden, im Bundeskriminalamt und in Landeskriminalämtern.

Schließlich ist an den weiten Bereich von Forschung und Ausbildung zu denken an den Universitäten, den Fachhochschulen, in Polizeiakademien, in den Berufsakademien für Sozialwesen sowie in den Aus- und Fortbildungsstätten für Strafvollzugsbedienstete.

Dieser Überblick über die Einsatzmöglichkeiten zeigt aber auch, daß während eines allgemeinen, sehr breit angelegten Studiums, wie es in Deutschland die Ausbildung mit dem Ziel des sogenannten Einheitsjuristen ist, eine Spezialisierung in der kriminologischen Ausbildung unmöglich ist. Unter diesen Rahmenbedingungen kann es nur darum gehen, Grund- und Überblickswissen zu vermitteln, die methodischen Fähigkeiten der Studenten zu schulen und sie in die Lage zu versetzen, sich in spezielle und neue Aufgaben selbständig einzuarbeiten. Der junge Jurist soll insbesondere lernen, Informationen aus den Erfahrungswissenschaften kritisch und selbständig zu verarbeiten. Dadurch soll er zugleich für die immer häufiger erfolgende Kooperation mit Sachverständigen vorbereitet werden.

Speziell für den in der Strafjustiz im weiteren Sinne tätigen Juristen ist die Anwendung kriminologischer Erkenntnisse bei der Strafzumessung, insbesondere bei den zahlreichen prognostischen Entscheidungen, schon vom Gesetz her notwendig. Dasselbe gilt für die Beurteilung der Schuldfähigkeit. Darüber hinaus hat die Kriminologie hier die Aufgabe, Wissen zu vermitteln über die Kriminalität und ihre Entstehungszusammenhänge einerseits, über das gesamte System der Sozialkontrolle andererseits, insbesondere über Verbrechenopfer, Anzeigeerstatter, Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter und über die sozialen Dienste der Justiz.

Gegenüber diesen Ausbildungszielen weist die Praxis der Ausbildung freilich in mehrfacher Hinsicht Defizite auf. In der herkömmlichen zweistufigen Ausbildung wird nur ein Teil der studierenden Juristen durch das Ausbildungsangebot im Bereich der Kriminologie erreicht. Es sind dies nicht mehr als 20%, von denen allenfalls 10% Kriminologie ernsthaft studieren. Nach der Referendarprüfung und im Zweiten Juristischen Staatsexamen spielt die Wahlfachausbildung keine Rolle mehr. Demgegenüber richtet sich Kriminologie in den ein-stufigen Ausbildungsgängen an alle Jurastudenten, ein an die Praxisausbildung sich anschließendes Schwerpunktstudium dient der Ergänzung und der Vertiefung auch kriminologischer Kenntnisse. Da aber derzeit diese Spezialausbildung in der Einstellungspraxis der Behörden nicht positiv berücksichtigt wird, ist nicht sichergestellt, daß dieses Wissen auch in entsprechenden Berufspositionen verwertet werden kann.

Ein noch stärkeres Defizit besteht freilich im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung praktizierender Strafrichter⁶⁷⁾. Große Teile der Praktiker kommen während des Studiums mit Kriminologie nicht in Berührung. Fortbildungsveranstaltungen, wie sie zum Beispiel von der Deutschen Richterakademie in Trier oder von den Landesjustizministerien veranstaltet werden, oder der Austausch von Wissenschaft und Praxis auf Tagungen, wie zum Beispiel denen der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie oder der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, schaffen nur partiell Abhilfe. Regelmäßig stattfindende Kriminologische Arbeitskreise⁶⁸⁾, Kontakt- oder Aufbaustudiengänge⁶⁹⁾ sind derzeit noch die Ausnahme bzw. sind erst in der Planung. Durch eine derartige Zusatzausbildung ließe sich aber auch einer der zentralen Mängel der jetzigen universitären Ausbildung beheben, nämlich die fehlende Praxisnähe. Wissenschaftliche Probleme und Erkenntnisse könnten anhand praktischer Fälle vermittelt, zusätzliche, bislang ausgeklammerte Bereiche einbezogen werden, wie Vernehmungspsychologie oder Glaubwürdigkeitsbegutachtung.

IV. Die Zukunft des Lehrfaches "Kriminologie" in einer reformierten Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland

1. Das Lehrfach "Kriminologie" in Modellen einer künftigen vereinheitlichten Juristenausbildung

a) Allgemeine Grundsätze für eine künftige vereinheitlichte Juristenausbildung

Am 15.9.1984 läuft die "Experimentierklausel" des Deutschen Richtergesetzes aus⁷⁰⁾. Spätestens ab diesem Zeitpunkt können Studienanfänger nur noch

nach dem System der herkömmlichen zweistufigen Juristenausbildung ausgebildet werden, sofern bis dahin keine gesetzliche Neuregelung erfolgt ist.

In der Diskussion um die Reform der Juristenausbildung besteht im wesentlichen Einigkeit darüber, daß die Ausbildung wieder vereinheitlicht werden und Ausbildungsziel der zur Wahrnehmung aller volljuristischen Berufe befähigte Jurist (Einheitsjurist) sein soll⁷¹⁾. Einigkeit besteht ferner darüber, daß die Grundlagen- und Bezugsfächer, einschließlich der Sozialwissenschaften, auch weiterhin in der Juristenausbildung ihren festen Platz haben müssen⁷²⁾. Einigkeit besteht schließlich auch darüber, daß insbesondere die Fächer Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug auch künftig Gegenstand der Lehre in der Juristenausbildung sein sollen. Heftig umstritten ist dagegen u.a. die Neuordnung der Pflichtfächer, insbesondere die Frage der Trennung des Ausbildungs- und Prüfungsstoffes in Pflicht- und Wahlfächer⁷³⁾. Unterschiedliche Auffassungen bestehen hinsichtlich der nicht zu den Kernfächern zählenden Gebiete vor allem darüber, was

- die Wahl- bzw. Abwahlmöglichkeit,
- die Intensitätsgrade der Wissensvermittlung und
- die Prüfungsrelevanz angeht.

Die Antworten auf diese Fragen werden vor allem dadurch bestimmt, wie Kern- und Randfächer geschieden werden, wie das Problem gelöst wird, die Stofffülle zu bewältigen, welche Aufgaben und Ziele eine ergänzende und vertiefende Ausbildung haben soll und welche Funktionen den Staatsprüfungen beigemessen werden. Nachrangig sind demgegenüber

Fragen wie die Ein- oder Zweistufigkeit der Ausbildung oder eines in das Universitätsstudium integrierten oder eines hiervon zeitlich abgesetzten späteren Vertiefungsstudiums.

Im folgenden sollen zunächst die Vorstellungen hinsichtlich Strafrecht und Strafverfahrensrecht einerseits, hinsichtlich Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug andererseits in einer künftigen vereinheitlichten Juristenausbildung skizziert werden, wie sie in den wichtigsten Reformvorschlägen⁷⁴⁾ entwickelt worden sind.

b) Die Modelle des Deutschen Richterbundes⁷⁵⁾ und des Deutschen Anwaltvereins⁷⁶⁾

Allgemeiner und Besonderer Teil des Strafrechts sollen Lehrinhalte des Grundstudiums sein. Strafprozeßrecht sowie das strafrechtliche Sanktionensystem sollen Lehrinhalte eines in die Praxis überleitenden Studiums sein. In einem Vertiefungsstudium im Anschluß an eine zweijährige Praxisphase soll Kriminologie Pflichtfach sein; daneben ist als eines von neun Wahlgebieten vorgesehen "Strafvollzug, Kriminologie und Jugendstrafrecht".

c) Zwischenbericht des Reformausschusses der Justizministerkonferenz zur Reform der Juristenausbildung⁷⁷⁾

In dem 1981 von dem Ausschuß der Justizministerkonferenz zur Reform der Juristenausbildung vorgelegten Zwischenbericht wird der Ausbildungsstoff in Kern-, Grundzüge- und Überblicksfächer gegliedert. Von den hier interessierenden Gebieten sollen zu den Kernfächern gehören:

- "der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches",
- "das Strafverfahrensrecht unter Berücksichtigung des Ordnungswidrigkeitenrechts, des Strafvollstreckungs-

und Gnadenrechts, des Strafvollzuges und der Kriminologie" sowie

- "forensische Psychiatrie und Psychologie im Zusammenhang mit den jeweiligen Verfahrensarten."

Gekannt und beherrscht werden sollen ferner

- ein "Überblick über den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts mit schwerpunktmäßiger Vertiefung in den für die Rechtspraxis und das wissenschaftliche Verständnis bedeutsamen Bereichen",
- "Grundzüge des Jugendstrafrechts mit den Bezügen zum Jugendhilferecht."

Die 52. Konferenz der Justizminister und -senatoren hat 1981 diesen Zwischenbericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

d) Abschlußbericht des Reformausschusses der Justizministerkonferenz zur Reform der Juristenausbildung⁷⁸⁾

In dem Abschlußbericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Reform der Juristenausbildung von 1982 wird die Frage des Stoffkataloges nicht mehr aufgegriffen; lediglich eine erneute Behandlung wird angekündigt⁷⁹⁾. Inhalt des Abschlußberichtes ist vielmehr die bundesrechtliche Rahmenregelung einer künftigen vereinheitlichten Juristenausbildung. Die Mehrheit der CDU/CSU-regierten Länder hält hierbei an den Grundzügen der herkömmlichen zweistufigen Ausbildung fest. Eine abgesetzte isolierte Schwerpunktphase am Schluß der Ausbildung wird abgelehnt. Den Studierenden solle statt dessen Gelegenheit gegeben werden, sich einem bestimmten Bereich des Rechts vertieft zu widmen. Diese Vertiefung müsse von den Kerngebieten des Rechts ausgehen, sie dürfe nicht berufsfeldbezogen sein⁸⁰⁾.

e) "Heidelberger Empfehlungen"⁸¹⁾

In den von den Universitätslehrern der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg 1982 ausgearbeiteten "Heidelberger Empfehlungen" für die Neuregelung des Prüfungsstoffes der Ersten Juristischen Staatsprüfung wird der Studien- und Prüfungsstoff nach Pflicht- und Wahlfächern neu strukturiert. Das Pflichtstudium soll nach diesen Empfehlungen "auf diejenigen Gebiete beschränkt werden, die für das rechtswissenschaftliche und praktische Arbeiten des Juristen fundamentale Bedeutung haben". Durch eine Verringerung der Zahl der Wahlfachgruppen sollen die einzelnen Gruppen "in Breite und Gewicht vergleichbarer als bisher" werden. "Dadurch soll erreicht werden, daß die Wahl eines Faches nicht mehr wie bisher als Abwahl der übrigen Wahlfächer mißverstanden wird". Schließlich müsse der wissenschaftliche Charakter der Universitätsausbildung erhalten bleiben. Die Studenten müßten "vorrangig mit den tragenden Prinzipien der Rechtsordnung vertraut" gemacht werden. Das setze "neben einer systematischen Pflege der zentralen Gebiete des positiven Rechts auch eine nachhaltige Berücksichtigung der historischen, philosophischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Rechtswissenschaft voraus". Diese Grundlagen müßten "sowohl im Pflicht- als auch im Wahlfachstudium wieder verstärkt Beachtung finden" ⁸²⁾.

Als Pflichtfächer aus dem Strafrecht werden empfohlen:

- "Der Allgemeine Teil des Strafrechts", also einschließlich der für das strafrechtliche Sanktionensystem wesentlichen kriminologischen Grundlagen, sowie
- "Der Besondere Teil des Strafgesetzbuches".

Aus dem Prozeßrecht sollen unter anderem das Allgemeine Verfahrensrecht im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß Pflichtfach sein.

Pflichtfach sollen ferner die "Grundzüge des Jugendstrafrechts" sein, allerdings soll dieses Fach nur Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Die bisherigen Wahlfachgruppen sollen reduziert und neu gegliedert werden in Justiz, Wirtschaft und Arbeit, Staat und Verwaltung. In der Wahlfachgruppe Justiz sollen Kriminologie und Jugendstrafrecht Gegenstand der schriftlichen, Strafvollzugsrecht lediglich Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

f) Modell des Juristischen Fakultätentages⁸³⁾

Die Konferenz der Dekane der Juristischen, Rechtswissenschaftlichen und Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten (Fachbereiche) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) - Juristischer Fakultätentag - hat auf ihrer Sitzung 1983 ebenfalls empfohlen, die Gliederung des Ausbildungs- und Prüfungsstoffes in Pflicht- und Wahlfächer beizubehalten.

Für den Pflichtfachkatalog wurden unter anderem vorgeschlagen

- "Die Allgemeinen Lehren des Strafrechts und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs",
- Die "Grundzüge des Strafprozeßrechts".

In den Pflichtfächern soll sich die mündliche Prüfung "auch auf die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts erstrecken". Für den Wahlfachkatalog wird unter

anderem vorgeschlagen "Kriminologie, Strafvollzug, Jugendstrafrecht".

g) Gesetzesentwürfe für eine bundeseinheitliche Rahmenregelung der Juristenausbildung

Der im August 1982 vorgelegte Regierungsentwurf der damaligen sozial-liberalen Koalition⁸⁴⁾ wurde im September 1982 im Bundesrat mehrheitlich abgelehnt. Er ist im übrigen durch Ablauf der Legislaturperiode erledigt. Dasselbe gilt für einen von den CDU/CSU-regierten Bundesländern eingebrachten und vom Bundesrat im Oktober 1982 beschlossenen Entwurf⁸⁵⁾.

Inzwischen hat die Bundesregierung am 23. November 1983 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes beschlossen. Der Bundesrat hat diesem Entwurf am 3. Februar 1984 zugestimmt⁸⁶⁾. Der Regierungsentwurf liegt seit dem 12. März 1984 dem Deutschen Bundestag vor⁸⁷⁾. Die SPD-Fraktion hat den ehemaligen Regierungsentwurf von 1982 in überarbeiteter Fassung ebenfalls in den Deutschen Bundestag eingebracht⁸⁸⁾.

Gemeinsam ist all diesen Entwürfen, daß sie zwar die Festlegung des Ausbildungsinhalts dem Landesrecht überlassen, daß sie aber über das bisherige Bundesrecht hinaus einige wichtige Direktiven enthalten.

So ist an dem jetzigen Entwurf der SPD-Fraktion bemerkenswert die Aussage, die Ausbildung habe sich "auch auf die philosophischen und geschichtlichen Grundlagen sowie auf die gesellschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen des Rechts"⁸⁹⁾ zu erstrecken⁹⁰⁾. Danach sind die Grundlagen- und Sozialwissenschaften in allen Ausbildungsstufen

einzu beziehen, wobei Art und Weise dieser Verknüpfung offen gelassen werden. In der Begründung des ehemaligen Regierungsentwurfs wurde darauf hingewiesen, daß die Nachbarwissenschaften vor allem in die Schwerpunktausbildung vertieft einbezogen werden sollten⁹¹⁾.

Einer vergleichbaren Aussage enthält sich zwar der Regierungsentwurf. Er beschränkt sich darauf vorzuschreiben:

"Gegenstand des Studiums sind vor allem die Kernfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Verfahrensrecht einschließlich der rechtswissenschaftlichen Methoden mit ihren philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Der Student widmet sich darüber hinaus Wahlfächern, die der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer dienen" 92).

Bemerkenswert an dieser Regelung ist vor allem, daß damit erstmals bundesrechtlich die Trennung des Ausbildungsstoffes in Kernfächer und Wahlfächer festgeschrieben wird. Diese Aufwertung der Wahlfächer dient dem Ziel, wissenschaftliche Vertiefung zu ermöglichen, "der Student soll sich seiner Neigung entsprechenden Wahlfächer widmen, die der Ergänzung und Vertiefung des Pflichtstoffes dienen"⁹³⁾.

Hinsichtlich der Prüfungen überläßt es der Regierungsentwurf zwar, wie bisher, den Ländern, die Prüfungsleistungen im einzelnen festzulegen. In der Begründung wird aber ausgeführt, einer ausdrücklichen Regelung bedürfe es nicht, "da nach dem Grundsatz, daß Ausbildungs- und Prüfungsgegenstände übereinstimmen müssen, die Regelungen des Entwurfs über die Ausbildungsgegenstände in Studium und Vorbereitungsdienst ausreichen"⁹⁴⁾.

Die Prüfungsrelevanz der Wahlfächer ist damit gewollt.

h) Referentenentwurf einer Neufassung der Verordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg über die Ausbildung und Prüfung der Juristen⁹⁵⁾

Nach dem Referentenentwurf der Landesregierung von Baden-Württemberg ist das Studienziel des Universitätsstudiums erreicht, "wenn der Kandidat das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen verfügt"⁹⁶⁾. "Die Lehrveranstaltungen sollen von der praktischen Bedeutung und Anwendung des Rechts ausgehen und, soweit hierfür erforderlich, Methoden und Erkenntnisse benachbarter Wissenschaften einbeziehen"⁹⁷⁾.

Die Ausbildungsfächer sind in Pflicht- und Wahlfächer gegliedert. Im Staatsexamen geprüft werden sollen aber lediglich die Pflichtfächer.

Zu den Pflichtfächern gehören aus dem hier interessierenden Bereich:

- "die Allgemeinen Lehren des Strafrechts und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs",
- "die Grundzüge des Strafverfahrensrechts einschließlich ihrer Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht".

Der bisherige Wahlfachgruppenkatalog wird auf drei Wahlfachgruppen reduziert. Hierbei soll die Wahlfachgruppe 2 umfassen: "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafvollzugsrecht".

Die Wahlfächer sollen weder Gegenstand der schriftlichen noch der mündlichen Prüfung sein. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung soll jedoch unter anderem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Fächern der gewählten Wahlfachgruppe sein sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Seminar in der gewählten Wahlfachgruppe⁹⁸⁾.

2. Überlegungen zur künftigen Juristenausbildung in den Fächern Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug

Der in den einzelnen Reformvorschlägen sichtbar werdende Streit um die Intensität sowie die Art und Weise der Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die künftige Juristenausbildung⁹⁹⁾ betrifft auch die Fächer Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug. Wenngleich Einigkeit darüber besteht, daß diese Fächer auch weiterhin Inhalt der Juristenausbildung sein sollen, so herrschen doch geteilte Meinungen darüber, ob sie Gegenstand des an alle Jurastudenten gerichteten Ausbildungsangebotes oder nur Teil eines mit (Ab-)Wahlmöglichkeiten verbundenen Studienabschnittes sein sollen.

Zu diesen Detailfragen nehmen weder der Abschlußbericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Reform der Juristenausbildung noch die im Bundestag eingebrachten Entwürfe eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes Stellung. Von den anderen der oben skizzierten Vorschlägen sehen lediglich die Modelle des Deutschen Richterbundes und des Deutschen Anwaltvereins das Gesamtgebiet der Kriminologie als Inhalt der Ausbildung für sämtliche Juristen vor¹⁰⁰⁾. Teilbereiche der Kriminologie, nämlich die für das strafrechtliche Sanktionensystem wesent-

lichen kriminologischen Grundlagen, sollen nach den "Heidelberger Empfehlungen" und den Vorstellungen des Juristischen Fakultätentages Ausbildungsinhalt für alle Studenten sein. Der im Zusammenhang mit Strafverfahrensrecht zu berücksichtigende Teil der Kriminologie wird schließlich im Zwischenbericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Reform der Juristenausbildung als Studieninhalt für alle Juristen vorgeschlagen. Im Unterschied zu diesen Modellen, die eine Ergänzung und Vertiefung in einem Wahl- bzw. Vertiefungsstudium vorsehen, besteht nach dem Zwischenbericht diese Möglichkeit nicht. Weitergehend ist in Vorschlägen einzelner Hochschullehrer das Gesamtgebiet der Kriminologie als Gegenstand der allgemeinen Juristenausbildung vorgesehen¹⁰¹⁾.

Nach dem Referentenentwurf der JAPrO der Landesregierung von Baden-Württemberg soll Kriminologie Gegenstand des Pflichtfachs Strafrecht sein, wenn und soweit sie Bestandteil der "Allgemeinen Lehren des Strafrechts" ist. Um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, haben die Lehrstuhlinhaber für Kriminologie an den Universitäten Tübingen (Göppinger), Konstanz (Heinz), Freiburg (Kaiser), Heidelberg (Kerner) und Bochum (Schwind) mit Schreiben vom März 1984 folgende klarstellende Formulierung vorgeschlagen: "Allgemeine Lehren des Strafrechts und der Besondere Teil des Strafgesetzbuches, einschließlich der kriminologischen Grundlagen". Auf heftige Kritik gestoßen ist der Entwurf aber vor allem wegen der drastischen Reduzierung der Bedeutung der Wahlfächer¹⁰²⁾. In der zentralen Frage der Prüfungsrelevanz entspricht der Entwurf nicht dem in der Begründung zum Ausdruck gekommenen Willen der Verfasser des Regierungsentwurfs. Er ist darüber hinaus, wie Wahl¹⁰³⁾ zutreffend festgestellt hat, nicht mit den anderen Bundesländern koordiniert, er steht im Widerspruch sowohl zu den Empfehlungen des Juristischen Fakultätentages vom Juni 1983

als auch zu den Vorschlägen der Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter. Die bereits oben genannten Lehrstuhlinhaber haben deshalb an die Landesregierung und an Abgeordnete des Landtages appelliert, aus der vorgesehenen Wahlfachgruppe das Ordnungswidrigkeitenrecht herauszunehmen und die Wahlfachgruppe auch weiterhin als Prüfungsfach beizubehalten.

Die beiden anderen Fächer, Jugendrecht und Strafvollzug, werden in den verschiedenen Reformvorschlägen lediglich für ein Wahlfachstudium vorgesehen. Ausnahmen sind insoweit lediglich der Zwischenbericht des Reformausschusses der Justizministerkonferenz sowie die "Heidelberger Empfehlungen" hinsichtlich der Grundzüge des Jugendstrafrechts.

Kriminologie aus dem Grundstudium und damit aus ihren Bezügen zum Strafrecht herauszunehmen, wird weder dem heutigen Verständnis von Rechtswissenschaft noch von Strafrechtswissenschaft gerecht. Die Folgenorientierung des Strafrechts setzt Kriminologie voraus. Kriminologie ist vor allem wegen ihrer Praxisrelevanz in der strafrechtlichen Aus- und Fortbildung unverzichtbar und unerlässlich¹⁰⁴⁾. Kriminologie lediglich für das strafrechtliche Sanktionensystem nutzbar machen zu wollen, wie es sowohl die Modelle des Deutschen Richterbundes, des Deutschen Anwaltvereins und des Juristischen Fakultätentages sowie die "Heidelberger Empfehlungen" vorsehen, birgt die Gefahr in sich, daß wichtige Gebiete der Kriminologie ausgeblendet werden und die Studenten statt Methodenbewußtsein nurmehr vorläufige Ergebnisse aufnehmen. Angesichts der hier wie auch sonst zu beobachtenden Auseinanderentwicklung von Forschung und Lehre stellt diese Lösung in der politischen Diskussion freilich den kleinsten gemeinsamen Nenner dar, zumal angesichts der weithin noch nicht gelungenen Integration von Strafrecht und Kriminologie¹⁰⁵⁾ die

Allgemeinen Lehren des Strafrechts noch am ehesten für eine Integration geeignet erscheinen.

Als eindeutig verfehlt abzulehnen ist der Vorschlag des Reformausschusses der Justizministerkonferenz, Kriminologie lediglich im Zusammenhang mit dem Strafverfahrensrecht zu berücksichtigen. Denn hier würde die klassische täterorientierte Kriminologie überhaupt nicht, Teile der forensischen Psychologie und Psychiatrie könnten nur mit Mühe berücksichtigt werden. Schwerpunkt müßte die kriminologische Instanzenforschung sein. Der Referentenentwurf einer baden-württembergischen JAPrO schließlich erweitert und vertieft für den Bereich der Strafrechtspflege die Verlustliste der Juristenausbildung. Von einer gesamten Strafrechtswissenschaft wäre man, würde dieser Entwurf in Kraft treten, nach mehr als einem Jahrhundert der Diskussion und nach mehr als einem Jahrzehnt der Reform weiter entfernt denn je.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Kriminologie als Pflichtfach im Grundstudium vorzusehen¹⁰⁶⁾. Wenn am Leitbild des Einheitsjuristen festgehalten wird, ist es nicht vertretbar, die Ausbildung im Strafrecht auf die rein dogmatischen Teile zu beschränken. Dem Problem der Stofffülle kann dadurch begegnet werden, daß lediglich studienbegleitende Leistungskontrollen als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung vorgesehen werden¹⁰⁷⁾. Die gelegentlich gegen derartige Kontrollen erhobenen Einwände sind nach den in Einstufenmodellen gemachten Erfahrungen unbegründet¹⁰⁸⁾.

Wegen der praktischen Bedeutsamkeit, der inzwischen erreichten Selbständigkeit dieses Gebiets sowie wegen der Verzahnung mit dem Zivilrecht wird ferner vorgeschlagen, Grundzüge des Jugendstraf- und Jugendhilferechts als Ausbildungsgegenstand des Grundstudiums vorzusehen. Auch hier sollten studienbegleitende Leistungskontrollen Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung sein.

Unabhängig hiervon ist die Möglichkeit einer Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer Strafrecht, Kriminologie und Grundzüge des Jugendrechts in einem Schwerpunktstudium zu schaffen¹⁰⁹⁾. Eine Abgrenzung der Schwerpunktgebiete nach Berufsfeldern - Justiz, Verwaltung bzw. Internationale Beziehungen, Verwaltung und Finanzen, sowie Wirtschaft und Arbeit bzw. Wirtschaft und Steuern, Arbeit und Soziales - vermeidet einerseits die Enge und Willkürlichkeit der gegenwärtigen Wahlfachgruppen und erlaubt andererseits die Einbeziehung der relevanten Grundlagen- und Bezugsfächer¹¹⁰⁾. Bei einer derartigen Abgrenzung der Schwerpunktgebiete, die sich inzwischen als bewährt erwiesen hat¹¹¹⁾, empfiehlt es sich nicht, "Justiz" noch weiter in Zivil- und Strafrechtspflege zu unterteilen. Die hiermit nicht zuletzt in Bielefeld gemachten Erfahrungen¹¹²⁾ zeigen, daß nicht nur die Studentenzahlen regelmäßig zu gering sind, sondern daß auch für eine derartige Spezialisierung der Arbeitsmarkt nur wenig Chancen bietet¹¹³⁾.

In einem berufsfeldbezogenen Schwerpunktbereich "Justiz" müssen Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug Berücksichtigung finden. Nachrangig ist demgegenüber die Frage, ob dieses Schwerpunktstudium in Form eines Wahlfachstudiums entsprechend dem herkömmlichen Ausbildungsgang oder in einem Drei- oder Mehrphasenmodell erfolgt, d.h. in einer Schwerpunktausbildung, die sich an die praktische Ausbildung anschließt. Die besseren Gründe sprechen zwar nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehnts für ein Dreiphasen-Modell¹¹⁴⁾. Aussicht auf Verwirklichung einer derartigen Forderung besteht aber nicht. Der Regierungsentwurf kehrt zur klassischen zweistufigen Ausbildung zurück¹¹⁵⁾.

Im Unterschied zur "Stufigkeit" der Ausbildung ist dagegen die Prüfungsrelevanz der Fächer von zentraler Bedeutung. Denn die optimistische Erwartung so mancher Einstufenmodelle,

die sekundäre Studienmotivation würde durch eine primäre ersetzt, wurde enttäuscht. Als gesicherte Erkenntnis gilt, daß nicht gelernt wird, was nicht geprüft wird¹¹⁶⁾. Wer, wie z.B. der Referentenentwurf der baden-württembergischen JAPrO, Kriminologie ohne jegliche Prüfungsrelevanz in den Staatsprüfungen vorsieht, schafft Kriminologie in der Juristenausbildung ab. Kurzfristig werden Forschung und Lehre auseinanderfallen, langfristig auch die kriminologische Forschung zumindest erheblich zurückgehen. Paradoxes Ergebnis wäre, daß Kriminologie zwar noch in den Polizeischulen und Polizeifachhochschulen, in den Fachhochschulen für Verwaltung mit Fachbereichen für die Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und in den Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Ausbildungs- und Prüfungsstoff wäre, aber nicht mehr in den juristischen Fakultäten.

Für Kriminologie und die Grundzüge des Jugendrechts als Pflichtfächer dürften studienbegleitende Leistungskontrollen als Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung genügen. Bei einem Schwerpunktstudium der Fächer Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug ist die Berücksichtigung dieser Fächer in der juristischen Staatsprüfung dagegen unerläßlich. Freilich sollte insoweit, wenn von einer zentralen Aufgabenstellung nicht abgesehen wird, zumindest noch einmal eingehend geprüft werden, ob nicht mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Ebenso sollte in der mündlichen Prüfung der Kandidat die Möglichkeit haben, Teilgebiete für eine vertiefte Prüfung zu benennen¹¹⁷⁾.

V. Kriminologie in der Juristenausbildung - ein Ausblick

Ein folgenorientiertes Strafrecht ist ohne das empirische Wissen der Kriminologie blind. Diese Einsicht führte dazu, daß in der Juristenausbildung Kriminologie aus ihrem ehemaligen Schattendasein herausgetreten ist. Denn es ist nicht

verständlich, "daß das Strafrecht als ein wissenschaftlich begleitetes und angeleitetes Gebiet praktischen Handelns so wenig von dem Gegenstand weiß, den es bearbeitet; daß es vieles über seine Instrumente weiß, kaum etwas jedoch über die Gebiete, auf denen es diese Instrumente einsetzt; daß der junge Strafrjurist vollgestopft wird mit differenzier-tem und weitläufigem Wissen über die Gewalt- und die Vermögensdelikte, am Ende seines Studiums aber keine Ahnung hat von den Bedingungen, die einen Menschen in der Karriere eines Kleinbetrügers festhalten oder ihn zum Opfer bestimmter Gewaltdelikte werden lassen"¹¹⁸⁾.

Die Einführung der Wahlfachgruppe "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" in der herkömmlichen zweistufigen Juristenausbildung sowie die verstärkte Berücksichtigung der Sozialwissenschaften in den einstufigen Ausbildungsgängen hat zwar die organisatorischen Voraussetzungen für eine Ausbreitung und Vertiefung kriminologischen Wissens geschaffen. Die Wahlfachgruppenlösung hat aber dazu geführt, daß in der herkömmlichen Ausbildung nur eine Minderheit der sog. "Einheitsjuristen" von kriminologischen Ausbildungsangeboten als Ergänzung des dogmatischen Pflichtstoffes Gebrauch macht. "Die Liste der Wahlfachgruppen stellt eine Verlustliste der derzeitigen Juristenausbildung dar"¹¹⁹⁾ Da überdies die Wahl nicht nach Eignung und Neigung, sondern regelmäßig nur unter Prüfungsgesichtspunkten erfolgt, eine Spezialausbildung überdies von den Einstellungsbehörden kaum positiv berücksichtigt wird, ist es häufig eher zufällig, wenn ein Teil der Berufsanfänger die in ihrem Beruf erforderlichen kriminologischen Kenntnisse besitzt. Demgegenüber richtet sich das kriminologische Ausbildungsangebot der einstufigen Modelle regelmäßig an alle Studierenden. In einer künftigen vereinheitlichten Juristenausbildung sollte deshalb Kriminologie als Pflichtfach vorgesehen werden.

Defizite bestehen aber nicht nur in den organisatorischen Voraussetzungen für die Vermittlung kriminologischen Wissens in der universitären Ausbildung, sondern vor allem auch in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Praktiker. Fortbildungsveranstaltungen schaffen nur partiell Abhilfe. Kontakt- und Aufbaustudiengänge werden sich auf absehbare Zeit nur an eine verschwindend geringe Minderheit wenden können.

Entgegen der sich verstärkenden Tendenz zur Folgenorientierung im Strafrecht zeichnet sich in der derzeitigen Diskussion um die Reform der Juristenausbildung eine Reduzierung der Bedeutung der Grundlagen- und Bezugsfächer ab. In einigen der diskutierten Modelle wird das Problem der Begrenzung der Stofffülle zu Lasten der empirischen Wissenschaften gelöst. Kriminologische Ausbildungsangebote ohne Prüfungsrelevanz, wie sie zuletzt der baden-württembergische Referentenentwurf einer JAPrO vorsah, stellen den Stand vor 1969 wieder her. Daß kriminologische Lehre damit auf der Verlustliste der Juristenausbildung steht, ist aber vom inzwischen erreichten Stand der Strafrechtswissenschaft her undenkbar, unverständlich und letztlich auch nicht ohne Verlust für die Strafrechtspflege durchführbar.

Entgegen derartigen Vorstellungen ist zu fordern, daß neben dem Strafrecht und den Grunazügen des Strafprozeßrechts auch Kriminologie und die Grundzüge des Jugendrechts Bestandteil der Grundausbildung werden. Eine Ergänzung und Vertiefung im Fach Kriminologie, Jugendrecht, Strafvollzug hat Gegenstand eines Schwerpunktstudiums zu sein. Darüber hinaus ist eine kriminologische Ergänzungsausbildung der Praktiker anzustreben.

- 1) Binding, Grundriß des Deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil, 7.Aufl., 1907, XIII f.
- 2) Leferenz, Rückkehr zur Gesamten Strafrechtswissenschaft? in: ZStW 93 (1981), 199. Zur neuerlichen Diskussion um eine "Gesamte Strafrechtswissenschaft" vgl. Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, Berlin, 3.Aufl., 1978, 30 ff.; Kaiser, Kriminologie. Ein Lehrbuch, Heidelberg/Karlsruhe 1980, 48 ff.; Müller-Dietz, Grundlagen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg/Hamburg 1979, 80 ff.; Schöch, Das Marburger Programm aus der Sicht der modernen Kriminologie, in: ZStW 94 (1982), 881 ff.
- 3) Vgl. die Auseinandersetzung zwischen Schneider (Entwicklungstendenzen ausländischer und internationaler Kriminologie, in: JZ 21 (1966), 369 ff.) und Kaiser/Schellhoss (Entwicklungstendenzen der Kriminologie, in: JZ 21 (1966), 772 ff.), die spätere vergleichende Übersicht von Kaiser (Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland, Berlin/New York 1975) und schließlich die aufschlußreiche Darstellung und Kritik bei Bieker/Floercke (Trotz beachtlicher Leistungen noch viele Forschungsfragen offen!, in: MSchrKrim 66 (1983), 178 ff.)
- 4) Vgl. Kaiser, aaO.(Anm.3); dens. Neuere Entwicklungstendenzen in der Kriminologie, in: SchweizZSt., 1981, 264 ff.
- 5) Kaiser, aaO.(Anm.4), 277.
- 6) Vgl. statt vieler die Kritik an behördeneigener Forschung von Brusten, Staatliche Institutionalisierung kriminologischer Forschung, in: Kury (Hrsg.): Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung, Köln u.a. 1981, 135 ff. Dagegen zuletzt Kaiser, "Biokriminologie", "Staatskriminologie" und die Grenzen kriminologischer Forschungsfreiheit, in: Festschrift für Leferenz, Heidelberg 1983, 58 ff.; Steffen, Rückzug in die Schneckenhäuser, in: Kriminalistik 1984, 70 ff.; Steinhilper, Kriminologische Forschung und Planung im Niedersächsischen Justizministerium, in: Schwind/Steinhilper (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung, Heidelberg 1982, 13 ff.; Störzer, "Staatskriminologie" - Subjektive Notizen, in: Festschrift für Leferenz, Heidelberg 1983, 69 ff.
- 7) Vgl. die seit 1979 jährlich vorgelegten Tätigkeitsberichte des IDSZ.
- 8) Vgl. hierzu die Bestandsaufnahme der Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie, Freiburg 1980.
- 9) Vgl. Kury, Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. und sein Forschungsprogramm, in: Kury (Hrsg.): Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung, Köln u.a. 1981, 33 ff.

- 10) Vgl. Gemmer/Kube, Kriminalistisch-kriminologische Forschung des Kriminalistischen Instituts des Bundes-Kriminalamtes, in: Archiv für Kriminologie 156 (1975), 65ff.; Kube, Kriminalistisch-kriminologische Forschung im BKA, in: Kriminalistik 34 (1980), 471 ff.; Steinhilper, Kriminalistisch-kriminologische Forschung im Bundeskriminalamt Wiesbaden, in: Öffentliche Sicherheit, 1977, 6 ff.
- 11) Vgl. Steinhilper/Berckhauer, Kriminologische Forschung als Beitrag zur Kriminalitätsvorbeugung. Referatsgruppe "Planung und Forschung" des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz, in: Schwind/Berckhauer/Steinhilper (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik, Heidelberg 1980, 127 ff.; Steinhilper, aaO. (Anm.6) . .
- 12) Vgl. Steffen, Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei, in: Polizei in Bayern 1979, 17 ff.
- 13) Vgl. Steinhilper, Der Kriminologische Dienst, in: Festschrift für Leferenz, Heidelberg 1983, 91 ff.
- 14) Vgl. Strempel, Zur Rechtstatsachenforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht über die Tätigkeit des Referats "Rechtstatsachenforschung" im Bundesministerium der Justiz, in: Recht und Politik, 1981, 180 ff.; dens. Rechtstatsachenforschung aus der Sicht des Bundesministeriums der Justiz - Forschungsprojekte und weitere Forschungsmöglichkeiten, in: Gottwald/Hutmacher/Röhl/Strempel (Hrsg.): Der Prozeßvergleich, Köln 1983, 273 ff.
- 15) Hobe, Kriminologische Forschung im Bundesministerium der Justiz (im Druck).
- 16) Vgl. Roth, Das Projekt einer Kriminologischen Zentralstelle von Bund und Ländern, in: Kriminologische Gegenwartsfragen 11, Stuttgart 1974, 201 ff.
- 17) Vgl. Matthes, Der Beginn des Forschungsprogrammes in der Polizei-Führungsakademie, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1 (1974) 35 ff.
- 18) Archiv für Kriminologie; Bewährungshilfe; Kriminalpädagogische Praxis; Kriminalistik; Kriminologisches Journal; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe.
- 19) Kriminologische Untersuchungen (1950); Kriminologische Gegenwartsfragen (1953); BKA-Vortragsreihe (1954); BKA-Schriftenreihe (1955); Kriminologische Forschungen (1961); Kriminologische Schriftenreihe (1961); Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie (1963); Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten (1964); Grundlagen der Kriminalistik (1966); Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen (1967); Kriminologische Studien (1969); Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft (1972); Kriminalität und ihre Ver-

walter (1972); BKA-Forschungsreihe (1974); Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie (1974); Beiträge zur Empirischen Kriminologie (1976); Strafrecht und Kriminologie (1976); Kriminalistik. Wissenschaft und Praxis (1978); Publikationen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin - Kriminalwissenschaften - (1978); Kriminalpädagogische Praxis (1978); Arbeitsberichte aus dem Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg (1978); Cahier des IDSZ (1979); Mönchengladbacher Beiträge zur Kriminologie und Sozialarbeit (1979); Veröffentlichungen der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei (1979); Arbeitspapiere des Forschungsschwerpunktes "Soziale Probleme: Kontrolle und Kompensation" der Universität Bremen (1979); Kriminologische Forschung. Schriftenreihe des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz (1980); Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. (1980); Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung (1981); Arbeitspapiere aus dem Institut für Kriminologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (1982).

- 20) Vgl. Exner, Kriminologie, Berlin 1949; Mezger, Kriminologie. Ein Studienbuch, München/Berlin 1951; Sauer, Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft, Berlin 1950; Seelig/Bellavic, Lehrbuch der Kriminologie, Darmstadt, 3.Aufl., 1963.
- 21) Brauneck, Allgemeine Kriminologie, Reinbek bei Hamburg 1974; Eisenberg, Kriminologie, Köln u.a. 1979; Göppinger, Kriminologie, München, 4.Aufl., 1980; Herren, Lehrbuch der Kriminologie. Bd.I: Die Verbrechenwirklichkeit, Freiburg, 3.Aufl., 1982; Bd.II: Denktraining in Kriminalistik und Kriminologie. Fallanalysen, Freiburg 1982; Jäger, Kriminologie und Kriminalitätskontrolle. Grundriß einer anwendungsorientierten Kriminologie, Lübeck 1981; Kaiser, aaO.(Anm.2); ders., Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, Heidelberg/Karlsruhe, 6. Aufl., 1983; Kaufmann, Kriminologie I. Entstehungszusammenhänge des Verbrechens, Stuttgart u.a. 1971; dies. Kriminologie III. Strafvollzug und Sozialtherapie, Stuttgart u.a. 1977; Kürzinger, Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen, Stuttgart u.a. 1982; Lange, Das Rätsel Kriminalität. Was wissen wir vom Verbrechen? Frankfurt/Berlin, 1970; Mannheim, Vergleichende Kriminologie. Ein Lehrbuch in zwei Bänden, Stuttgart 1974 (Original: Comparative Criminology. A Textbook, London, 2.Aufl., 1966); Mergen, Die Kriminologie. Eine systematische Darstellung, München, 2.Aufl., 1978; Middendorff, Kriminologie in Fällen, Stuttgart u.a. 1980; Niggemeyer/Gallus/Hoeveler, Kriminologie. Leitfaden für Kriminalbeamte, Wiesbaden 1967; Schneider, Kriminologie. Standpunkte und Probleme, Berlin/New York, 2.Aufl., 1977; Sonnen, Kriminalität und Strafgewalt. Eine integrierte Einführung in Strafrecht und Kriminologie, Stuttgart u.a. 1978.

- 22) Vgl. Jung (Hrsg.): Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, München 1975; Kaiser/Schöch, Kriminologie. Jugendstrafrecht. Strafvollzug, München, 2. Aufl., 1982; Maurach/Behrendt (Hrsg.): Wahlfach Examinatorium. WEX 2. Kriminologie, Karlsruhe 1973; Schneider, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, München, 2. Aufl., 1982.
- 23) Vgl. Eisen (Hrsg.): Handwörterbuch der Rechtsmedizin. Bd. I: Die Tat und ihr Nachweis; Bd. II: Der Täter, Persönlichkeit und Verhalten; Bd. III: Der Täter, sein sozialer Bezug, seine Begutachtung und Behandlung, Stuttgart 1973-1977; Kaiser/Sack/Schellhoss (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Freiburg 1974; Schneider (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Bd. XIV. Auswirkungen auf die Kriminologie. Delinquenz und Gesellschaft, Zürich 1981; Sieverts und Sieverts/Schneider (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin/New York, Bd. I - IV sowie 1. Lfg. des Nachtrags- und Registerbandes, 1966 ff.
- 24) Selbst in der dreibändigen Bibliographie vom Endes ist nur ein Ausschnitt hiervon erfaßt.
- 25) Vgl. zuletzt vom Ende, Criminology and Forensic Sciences. An international Bibliography, München u.a., 3 Bände, 1981-1982; ferner die seit 1979 vom Bundeskriminalamt herausgegebene Bibliographienreihe (zuletzt Band IV: Jugendkriminalität, Wiesbaden 1981) sowie die "COD-Literatur-Reihe" (zuletzt Band 2: Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden 1983), ferner die Übersicht bei Terdenge, Ermittlung kriminologischer Literatur. Laufende Bibliographien, in: MSchrKrim 62 (1979), 34 ff.
- 26) Vgl. zum Beispiel zur "Heidelberger Dokumentation" Störzer/Streng, Die Heidelberger Dokumentation betreffend, in: MSchrKrim 62 (1979), 170 f.
- 27) Vgl. für das Jugendstrafrecht, Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, München 1977; Brunner, Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, Berlin, 7. Aufl., 1983; Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen, München 1982; Hellmer, Jugendkriminalität, Neuwied/Darmstadt, 4. Aufl., 1978; Kaiser, Gesellschaft, Jugend und Recht. System, Träger und Handlungsstile der Jugendkontrolle, Weinheim/Basel, 1977; dens., Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter, Weinheim/Basel, 3. Aufl., 1982; Mrozynski, Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, München 1980; Ribbert, Jugendrecht - Jugendhilfe. Teil I: Lehrbuch, Paderborn 1976.

- 28) Vgl. für das Strafvollzugsrecht und die Strafvollzugskunde Böhm, Strafvollzug, Frankfurt 1979, Calliess, Strafvollzugsrecht, München, 2. Aufl., 1981; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, München, 3. Aufl., 1983; Eisenhardt, Strafvollzug, Stuttgart u.a. 1978; Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, Heidelberg, 3. Aufl., 1982; Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Bearb. von Brandt u.a., Neuwied/Darmstadt 1980; Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, Berlin/New York, 2. Aufl., 1978; Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz. Kommentar, Berlin/New York 1983.
- 29) Vgl. zum Schwerpunktprogramm "Empirische Kriminologie einschl. Kriminalsoziologie" den Bericht der Deutschen Forschungsgemeinschaft über ihre Tätigkeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1968, 82 f., 368 f.; DFG-Programme und Projekte 1978, Jahresbericht Bd. II, 390. Vgl. ferner zum Schwerpunktprogramm "Empirische Sanktionsforschung - Genese und Wirkungen von Sanktionsnormen und Sanktionen"; DFG-Programme und Projekte 1979, Jahresbericht Bd. II, 430, zuletzt DFG-Programme und Projekte 1981, Jahresbericht Bd. II, 493. Zum DFG-Schwerpunktprogramm "Empirische Sanktionsforschung" vgl. ferner Albrecht, Diskussion über die Anträge auf Einrichtung eines neuen DFG-Schwerpunktes im Rahmen der Disziplinen Kriminologie und Kriminalsoziologie, in: MSchrKrim 60 (1977), 185 f.; Feest/Haferkamp/Lautmann/Schumann/Wolff, Kriminalpolitik und Sozialstruktur, in: KrimJ 1977, 1 ff.; Kaiser/Schöch/Albrecht, Antrag auf Einrichtung eines DFG-Schwerpunktes: "Empirische Sanktionsforschung - Verfahren, Vollzug, Wirkungen und Alternativen" in: MSchrKrim 60 (1977), 41 ff. Vgl. schließlich Brusten/Heinz/Kerner/Schumann, Zwischenbericht und Antrag auf Weiterförderung des Schwerpunktprogramms der Deutschen Forschungsgemeinschaft "Empirische Sanktionsforschung. Genese und Wirkung von Sanktionsnormen und Sanktionen" (unveröff. Manuskript).
- 30) Vgl. Universitätsbibliothek Tübingen. Schwerpunkt Kriminologie: Bestandsverzeichnis Kriminologie, Tübingen 1979; Universitätsbibliothek Tübingen. Schwerpunkt Kriminologie: Bestandsverzeichnis Kriminologie. 1. Supplement. Erwerbungen 1979-1981, Tübingen 1981.
- 31) Vgl. Kaiser, Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, Karlsruhe, 2. Aufl., 1973, 26.
- 32) Vgl. Kaiser, Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland, Berlin/New York 1975, 36; dens., Kriminologie. Ein Lehrbuch, Heidelberg/Karlsruhe 1980, 68; ebenso Kürzinger, aaO. (Anm. 21), 25.

- 33) Zum damit zusammenhängenden Problem der Einflußnahme auf Forschungsfreiheit im Wege der Mittelverteilung vgl. zuletzt Kaiser, "Biokriminologie", "Staatskriminalologie" und die Grenzen kriminologischer Forschungsfreiheit, in: Festschrift für Leferenz, Heidelberg 1983, 58 ff.; Störzer, aaO. (Anm. 6), 85.
- 34) Vgl. Berckhauer, Institutionalisierung der Kriminologie, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Freiburg, 2. Aufl., 1984 (im Druck).
- 35) Vgl. Leferenz, 50 Jahre Gesellschaft für die Gesamte Kriminologie, in: Kriminologische Gegenwartsfragen 13, Stuttgart 1978, 1 ff.; Württemberg, Die Kriminalbiologische Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart, in: Kriminologische Gegenwartsfragen 8, Stuttgart 1969, 1 ff. Als letzter Tagungsbericht ist erschienen: "Humangenetik und Kriminologie. Kinderdelinquenz und Frühkriminalität. Bericht über die XXII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 13. bis 15. Oktober 1983 in Bern", Stuttgart 1984.
- 36) Vgl. den letzten Tagungsbericht: "Kriminologische Probleme des Alkoholmißbrauchs. Arbeitstagung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft am 23. Mai 1981", Heidelberg 1982.
- 37) Vgl. zuletzt Steinhilper, Bericht über das 19. Colloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute, in: MSchrKrim 67 (1984).
- 38) Vgl. zuletzt Romkopf, Bericht über die 8. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug im Zentrum für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld vom 15.-19.12.1981, in: MSchrKrim 65 (1982), 290 ff.
- 39) Vgl. KrimJ 1 (1969), 1 ff.; Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Kritische Kriminologie. Positionen, Kontroversen und Perspektiven, München 1974.
- 40) Vgl. Albrecht, Bericht über ein Kolloquium zum DFG-Schwerpunktprogramm "Empirische Sanktionsforschung - Genese und Wirkungen von Sanktionsnormen und Sanktionen", in: MSchrKrim 64 (1981), 383 ff.; Bieker/Floercke, Trotz beachtlicher Leistungen noch viele Forschungsfragen offen! Bericht über das 2. Kolloquium zum DFG-Schwerpunktprogramm "Empirische Sanktionsforschung - Genese und Wirkungen von Sanktionsnormen und Sanktionen", in: MSchrKrim 66 (1983), 178 ff.
- 41) Hartwig/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Rechtstat-sachenforschung und Kriminologie, Bonn, 2. Aufl., 1978.

- 42) Vgl. die Ergebnisse der Auswertung bei Kaiser, aaO.(Anm.2), 67.
- 43) Kaiser, aaO.(Anm.2), 67 f. Vgl. auch Kaiser, Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, Karlsruhe, 2.Aufl., 1973, 25.
- 44) Vgl. Rinken, Einführung in das juristische Studium, München 1977, 10.
- 45) Vgl. Blei, WFG Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, in: Bussmann (Hrsg.): JA-Sonderheft 11. Wahlfachgruppen, 2.Aufl., 1977, 48 ff.; Herren, Modellvorstellungen für das Wahlfach "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" im künftigen juristischen Hochschulunterricht, in: JZ 26 (1971), 445 ff.; Jung, Einführung in das Studium der Wahlfachgruppe "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" in: Jung (Hrsg.): Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, München 1975, 1 ff.; Kreuzer, Zur Lage des Wahlfachs "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" im juristischen Studium und Referendarexamen, in: JuS 19 (1979), 526 ff.; Schöch, Kriminologie in der Juristenausbildung. Anspruch und Wirklichkeit, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, 1981, 52 ff. Streng, Anmerkungen zur Situation und Perspektive der kriminologischen Juristenausbildung, in: KrimJ 11 (1979), 143 ff.
- 46) Auf die Fächer "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" beschränkt ist die Wahlfachgruppe in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. In Hamburg kommen noch hinzu "Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin". Im Saarland umfaßt die Wahlfachgruppe "Kriminologie, Jugendstrafrecht und Jugendwohlfahrtsrecht, Strafvollzugskunde", in Hessen schließlich "Jugendstrafrecht und Jugendwohlfahrtsrecht, Kriminologie, Strafvollzug, gerichtliche Psychiatrie, Strafprozeßrecht, soweit nicht bereits Pflichtfach, Geschichte der Strafrechtspflege" (vgl.BT-Drs.7/3604,88 ff.).
- 47) Vgl. §5 b DRiG, eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10.9.1971 (BGBl.I,S.1557), i.d.F. des 2.Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 16.8.1980 (BGBl.I S.1451).
- 48) Baden-Württemberg (Konstanz seit 1974); Bayern (Augsburg seit 1971, Bayreuth seit 1977); Bremen (seit 1971); Hamburg (seit 1974); Niedersachsen (Hannover seit 1974); Nordrhein-Westfalen (Bielefeld seit 1973); Rheinland-Pfalz (Trier seit 1975). Vgl. hierzu die Einzeldarstellung in BT-Drs.7/3604; ferner Eith, Zehn Jahre Einstufige Juristenausbildung - Vorläufige Kurzbilanz und Ausblick, in: ZRP 15 (1982), 47 ff.

- 49) Vgl. Kreuzer, aaO. (Anm.45), 526; Schöch, aaO. (Anm.45), 53.
- 50) Im Wintersemester 1968/69 wurden an zwanzig Universitäten der Bundesrepublik in 85 Wochenstunden kriminologische Veranstaltungen abgehalten. Im Wintersemester 1974/75 waren es an 33 Hochschulen insgesamt mehr als 340 Wochenstunden (vgl. Kaiser, Stand und Entwicklung kriminologischer Forschung in Deutschland, Berlin/New York 1975, 7, Fußnote 5.).
- 51) von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Aufsätze und Vorträge, Berlin, Bd.1., 1905, 169.
- 52) Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, Berlin, 3.Aufl., 1978, 32.
- 53) Mergen, aaO. (Anm.21), 416.
- 54) vgl. Göppinger, Kriminologisches Zusatzstudium an der Universität Tübingen, in: JuS 9 (1969), 448.
- 55) Göppinger, Möglichkeiten und Grenzen kriminologischer Ausbildung der Juristen, in: Festschrift für Peters, Tübingen 1974, 525.
- 56) Das Aufbaustudium wird Sozialwissenschaftlern (Soziologen, Erziehungswissenschaftlern, Psychologen), Rechtswissenschaftlern und Medizinern angeboten. Es baut auf einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium auf und wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Dipl.-Krim.). Ziel ist, "die Befähigung für vertiefte interdisziplinäre Arbeit im Problemfeld Kriminalität und Devianz (zu fördern" (§1 Abs.2, S.2 der Ordnung vom 4.11.1982). Das Aufbaustudium "soll das Ineinandergreifen von theoretischen, empirischen und praktischen Fragestellungen in einem viersemestrigen Studium durch die Vermittlung von Theorien zur Analyse sozialer Probleme, durch eigene Forschungsarbeiten in den theoretischen oder praktischen Problemfeldern und durch Kennenlernen bestimmter in diesem Zusammenhang interessierender Praxisfelder widerspiegeln" (Curriculum für ein Aufbaustudium Kriminologie an der Universität Hamburg - Stand 1983 - S. 1).
- 57) Das viersemestrige Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Weiterbildung von Personen, die beruflich mit Problemen von Kriminalität und Devianz beschäftigt oder an diesen Problemen interessiert sind. Es wird ohne Prüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungen abgeschlossen.
- 58) Erich/Weschke, Gutachten zur Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes Kriminalistik und Kriminologie, Hektographiertes Manuskript 1981, S.25.

- 59) Vgl. Erich/Weschke, aaO.(Anm.58), 25.
- 60) Vgl. Erich/Weschke, aaO.(Anm.58), 22,26.
- 61) Kreuzer, aaO.(Anm.45), 528.
- 62) Vgl. Erich/Weschke, aaO.(Anm.58), 22 zu den Themenschwerpunkten; Göppinger, aaO.(Anm.55), 525 ff.; dens.,aaO.(Anm.21), 37 zum Ablauf der Ausbildung an der Universität Tübingen.
- 63) Vgl. zuletzt Streng, aaO.(Anm.45), 144.
- 64) Schöch, aaO.(Anm.45), 54.
- 65) Die Empfehlungen des Landesjustizprüfungsamtes sind veröffentlicht in Kaiser/Schöch, aaO.(Anm.22), 235; ferner bei Schöch, aaO.(Anm.45), 57 ff.
- 65a) Vgl. zusammenfassend Ebert, Die Schwerpunktausbildung im Bielefelder Modell der einstufigen Juristenausbildung, in: Einstufige Juristenausbildung in Deutschland, Loccumer Protokolle 25/1979, 184 ff.
- 66) Göppinger, aaO. (Anm. 21), 38.
- 67) Vgl. Streng, aaO.(Anm.45), 150 f., der deshalb eine praxisbegleitende Ausbildung der Strafjuristen fordert. Ähnlich die Stellungnahmen von Kreuzer, aaO.(Anm.45), 526 und von Schöch, aaO.(Anm.45), 61.
- 68) Vgl. Göppinger, aaO.(Anm.55), 528.
- 69) Vgl. hierzu das derzeit in Hamburg im Aufbau befindliche Modell (oben Anm. 56 und 57).
- 70) Vgl. §5 b DRiG i.d.F. des Gesetzes vom 16.8.1980 (BGBl.I, S. 1451).
- 71) Vgl. Seiter, Juristenausbildung zwischen Tradition und Reform, Konstanz 1982, 11.
- 72) Hierzu hat der Juristische Fakultätentag 1981 in einem Beschluß festgehalten: "Die Rechtswissenschaft versteht sich nicht als rein hermeneutische Geisteswissenschaft. Sie hat vielmehr die soziale Wirklichkeit zu ihrem pragmatischen Gegenstand. Das gebietet die Berücksichtigung der Ergebnisse der verschiedensten Humanwissenschaften in der Forschung ebenso wie in der Lehre".

- 73) Vgl. hierzu zusammenfassend Scheyhing, Zehn Jahre Wahlfachsystem. Überlegungen zum Jubiläum der Münchener und Mainzer Beschlüsse zur Studienreform, in: JZ 36 (1981), 262 ff.; Wassermann, Zur Neuordnung der Pflichtfächer der ersten juristischen Staatsprüfung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, in: JZ 1983, 788 ff. Insbesondere zu dem Reformentwurf des Landes Baden-Württemberg vgl. Frowein/Kerner/Ulmer, Baden-württembergischer Reformentwurf über die Ausbildung der Juristen - Ein Schritt zurück, in: JZ 1983, 792 ff.; Rittner, Ein Irrweg für die Juristenausbildung, in: JZ 1983, 786 ff.; Wahl, Kritik am Entwurf zur Änderung der Juristenausbildung in Baden-Württemberg, in: Baden-württembergische Verwaltungsblätter 1984, 43 ff.
- 74) Zu weiteren Vorschlägen vgl. die Übersichten bei Herr, Fortschritte auf dem Weg zur Vereinheitlichung der Juristenausbildung?! in: DRiZ 59 (1981), 339 ff.; die Übersichten und den Anlageband im Abschlußbericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Reform der Juristenausbildung 1982 (Hektographiertes Manuskript); ferner die Vorschläge von Schwind, Zur Neuordnung der Juristenausbildung. Ende der Reformen oder neuer Anfang? in: DRiZ 59 (1981), 441 ff. sowie von Seiter, aaO. (Anm.71).
- 75) Vgl. DRiZ 58 (1980), Information 6/1980, I 23 ff.
- 76) Vgl. ZRP 14 (1981), 146 ff. Der Deutsche Anwaltverein hat sich das DRB-Modell insoweit zu eigen gemacht.
- 77) Hektographiertes Manuskript. Vgl. die Wiedergabe bei Seiter/Stürner, Zum Stand der Diskussion um die Reform der Juristenausbildung, in: JuS 22 (1982), 311 f.
- 78) Hektographiertes Manuskript.
- 79) Hektographiertes Manuskript, 9.
- 80) Hektographiertes Manuskript, 10.
- 81) Veröffentlicht in JuS 22 (1982), 950 ff.
- 82) Die Zitate sind entnommen JuS 22 (1982), 951.
- 83) Hektographiertes Manuskript. Zum Wahlfachkatalog vgl. die Veröffentlichung der Beschlußvorlage des Reformausschusses bei Wassermann, Zur Neuordnung des Wahlfachsystems in der Ersten Juristischen Staatsprüfung, in: JuS 23 (1983), 643.
- 84) Vgl. BR-Drs.311/82 vom 27.8.1982.

- 85) Vgl. BT-Drs. 9/2376 vom 5.1.1983.
- 86) Vgl. BR-Drs. 545/83 vom 23.12.1983.
- 87) BT-Drs. 10/1108 vom 12.3.1984.
- 88) BT-Drs. 10/213 vom 27.6.1983.
- 89) Vgl. Art. 1, Nr. 1, § 5 Abs. 2 S. 3.
- 90) Vgl. Wassermann, Zur Neugestaltung der Juristenausbildung nach Beendigung der Experimentierphase, in: DRiZ 59 (1981), 186.
- 91) BR-Drs. 311/82, S. 17.
- 92) Art. 1, Nr. 1, § 5a Abs. 2.
- 93) BR-Drs. 545/83, S. 9.
- 94) BR-Drs. 545/83, S. 10.
- 95) Der Entwurf wurde den Fakultäten des Landes mit Schreiben des Landesjustizprüfungsamtes vom 3.8.1983 übersandt. Spätere Änderungen und Ergänzungen wurden mit Schreiben vom 12.12.1983, 9.1.1984 und 19.1.1984 übersandt.
- 96) § 1 Abs.2, S. 3.
- 97) § 4 Abs.2, S. 1.
- 98) Vgl. § 7 Abs. 1 Nr.3 und Abs.2 Nr. 2 b.
- 99) Vgl. zuletzt Seiter, aaO. (Anm. 71), 16.
- 100) Kriminologie soll Pflichtfach im Vertiefungsstudium sein.
- 101) Vgl. Schwind, aaO. (Anm.74), 445; Seiter, aaO. (Anm. 71), 16.
- 102) Vgl. Frowein/Kerner/Ulmer, aaO. (Anm.73); Rittner, aaO. (Anm.73); Wahl, aaO. (Anm.73).
- 103) aaO. (Anm.73), 46.
- 104) Die auf einem Symposium zum Thema "Die gegenwärtige Situation der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland" am 17.2.1984 versammelten Lehrstuhlinhaber für Kriminologie an deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereichen haben vor allem diesen Gesichtspunkt in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf hervorgehoben. An dem Regierungsentwurf wurde vor allem vermißt, daß weder die Inhalte noch die Prüfungsrelevanz der Wahlfächer gesichert sind mit der Folge, daß das postulierte Ziel, der Einheitsjurist, auf dem Gebiet des Strafrechts nicht erreicht wird. Der Bundesgesetzgeber wurde deshalb mit Schreiben vom 8.3.1984 um Abhilfe gebeten.

- 105) Wichtige Vorarbeiten stellen die Lehrbücher dar von Hassemer, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, München 1981, und von Naucke, Strafrecht, eine Einführung, Frankfurt, 4. Aufl. 1982.
- 106) Ebenso Schwind, aaO. (Anm.74), 445.
- 107) Vgl. Seiter, aaO. (Anm.71), 15; Seiter/Stürner, Die Reform der Juristenausbildung nach dem Entwurf des Bundesjustizministeriums und dem CDU/CSU-Entwurf, in: JuS 22 (1982), 549; dies., aaO. (Anm.77), 313.
- 108) Vgl. Eith, aaO. (Anm.48); Seiter, aaO. (Anm.71), 15.
- 109) Vgl. zutreffend Seiter, aaO. (Anm.71), 17 f.
- 110) Richtig Eith, aaO. (Anm.48), 50; Seiter, aaO. (Anm.71), 28 ff.; Seiter/Stürner, aaO. (Anm. 77), 314. Im Ergebnis auch zustimmend Wassermann, aaO. (Anm.83), 643.
- 111) Vgl. Eith, aaO. (Anm.48), 50.
- 112) Vgl. Ebert, aaO. (Anm.65a).
- 113) Vgl. auch für Hannover Wassermann, aaO. (Anm. 90), 187.
- 114) Vgl. Seiter, aaO. (Anm.71), 23 ff.
- 115) Wassermann, Der Gesetzentwurf zur Wiedervereinheitlichung der Juristenausbildung, in: JuS 24 (1984), 317 ff.
- 116) Vgl. Seiter, aaO. (Anm.71), 32.
- 117) Vgl. Streng, aaO. (Anm.45), 147.
- 118) Hassemer, aaO. (Anm.105), 21.
- 119) Referentenentwurf einer Neufassung der Verordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Stand: Jan. 1984), hektographiertes Manuskript, S. 9.

